

Innenausschuss
Protokoll
50. Sitzung

Bandabschrift

Öffentliches Fachexpertengespräch

am Montag, 13. Dezember 2004, 14.00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1

Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, Raum 4 900 (Europasaal)

Vorsitz: Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, MdB

zum Thema

„Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“

Antrag der Abgeordneten Ingrid Arndt-Brauer, Norbert Barthle, Veronika Bellmann,
Lothar Binding (Heidelberg), Renate Blank und weitere Abgeordnete

BT-Drucksache 15/1544

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	3
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	5
III. Sprechregister der Sachverständigen	6
IV. Protokollierung der Anhörung	7
Bandabschrift	
Anlage	
Stellungnahmen der Sachverständigen	
- Ausschussdrucksachen Nr. 15(4)172 ...-	
• Prof. Dr. Günter Frankenberg	56
Johann-Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt – 15(4)172	
• Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit	59
Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin – 15(4)172 A	
• Prof. Dr. Eckhard Jesse	66
Technische Universität Chemnitz – 15(4)172 B	
• Dr. Albin Nees	67
Präsident Deutscher Familienverband e.V.–15(4)172 C	
• Prof. Siegfried Willutzki	69
Vorsitzender Deutscher Familiengerichtstag – 15(4)172 D neu	

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für das Fachexpertengespräch am 13. Dezember 2004

1. Prof. Dr. Günter Frankenberg Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main
2. Prof. Dr. Eckhard Jesse Technische Universität Chemnitz
3. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Meyer Humboldt-Universität Berlin
4. Dr. Albin Nees Präsident Deutscher Familienverband e. V.,
Dresden
5. Prof. Dr. jur. Matthias Pechstein Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)
6. Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit Rechtsanwältin, Berlin
7. Prof. Siegfried Willutzki Vorsitzender Deutscher Familiengerichtstag,
Köln

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

Seite

Dr. Albin Nees	9, 30, 49
Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit	11, 33, 51
Prof. Siegfried Willutzki	14, 36, 53
Prof. Dr. Günter Frankenberg	19, 45
Prof. Dr. Eckhard Jesse	22, 46
Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer	24, 48
Prof. Dr. jur. Matthias Pechstein	28, 50

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast	7, 9, 10, 11, 13, 16, 19, 24, 27, 31, 32, 36, 38, 39, 42, 44, 54
Barbara Wittig	8, 39
Beatrix Philipp	9, 16, 40
Klaus Haupt	10, 17, 44
Irmingard Schewe-Gerigk	17
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)	18
Marlene Rupprecht	39
Ingrid Arndt-Brauer	41
Jutta Dümpe-Krüger	42
Rolf Stöckel	42

IV. Protokollierung des Fachexpertengesprächs (Bandabschrift)

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit 10-minütiger Verspätung möchte ich die 50. Sitzung des Innenausschusses eröffnen und Sie alle sehr herzlich begrüßen. Ich bin Cornelia Sonntag-Wolgast, die Vorsitzende des Innenausschusses und freue mich, dieses Fachexpertengespräch leiten zu können.

Begrüßen darf ich zunächst ausdrücklich unsere geladenen Sachverständigen und ich möchte mich auch, sehr verehrte Frau Dr. Peschel-Gutzeit und liebe Herren Sachverständigen, bedanken, dass Sie trotz der Kurzfristigkeit unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen zum Antrag „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“ – Bundestagsdrucksache 15/1544 – zu beantworten. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss werden Fragen an Sie richten, aber auch interessierten Kolleginnen und Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen und der Initiatorengruppe dieses Gruppenantrages geben wir Gelegenheit dazu. Das Ritual ist hier ein bisschen anders als bei den sonstigen Expertenanhörungen, wo wir eine gewisse Fraktionierung haben, hier ist das eher „bunt gemischt“.

Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die Beratungen zu diesem Antrag vorzubereiten. Ich möchte mich auch für die eingegangenen Stellungnahmen ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Ich begrüße weiterhin alle anwesenden Gäste und Zuhörer, insbesondere auch die Vertreter der Medien. Ich wiederhole meine Einladung noch einmal, dass hier unten auch noch einige Plätze mit einem Tisch anzubieten wären. Zum zeitlichen Ablauf möchte ich anmerken, dass wir insgesamt zwei Stunden vorgesehen haben, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Ich denke, da wir ein bisschen später angefangen haben, dass wir das bis 16.15 Uhr ausdehnen. Wenn einer der Sachverständigen zeitliche Probleme mit diesem Rahmen hat, bitte ich, das sofort zu sagen.

Zum Verfahren: Die Berichterstatter der Fraktionen haben vereinbart, unmittelbar mit der Befragung an Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständigen zu beginnen. Von dem heutigen Fachexpertengespräch wird eine Bandabschrift gefertigt und deswegen bitte ich Sie, vor Ihrem Redebeitrag Ihren Namen zu nennen, damit die Äußerungen jederzeit richtig zugeordnet werden können. Zur Behandlung

des Protokolls werden wir Ihnen Details im Anschreiben zur Korrektur mitteilen. Darüber hinaus haben wir vorgesehen, das Protokoll des öffentlichen Fachexpertengesprächs auch in das Internet einzustellen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass einer der ursprünglich geladenen Sachverständigen, nämlich Herr Prof. Dr. Paul Kirchhof, kurzfristig wegen eines Todesfalles in der Familie absagen musste. Wir sind aber dankbar, dass an seiner Stelle sehr kurzfristig, nämlich innerhalb von 5 Tagen, auf Antrag der FDP-Fraktion, Herr Prof. Willutzki, Präsident Deutscher Familiengerichtstag, gekommen ist.

Entsprechend dem Vorgetragenen würde ich der Berichterstatterin der Fraktion der SPD, Frau Barbara Wittig, das Wort zu Beginn der Fragerunde erteilen. Gleichzeitig möchte ich alle Fragenden bitten, jeweils hervorzuheben, an welche oder welchen der geladenen Sachverständigen Sie Ihre Frage richten. Da die Zeit sehr knapp bemessen ist, dürfen Sie natürlich nicht nur eine sondern auch gleich zwei Fragen mit einbringen. Wir beginnen mit einer Berichterstatterrunde mit Fragen und dann querbeet.

Frau Wittig, ich darf Sie bitten zu beginnen und begrüße zugleich noch für die Bundesregierung Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ute Vogt. Frau Wittig, bitte.

Abg. **Barbara Wittig** (Berichterstatterin – SPD-Fraktion): Frau Vorsitzende, ich habe mir sieben Fragen aufgeschrieben und noch weitere, deshalb weiß ich nicht recht, mit welcher ich beginnen soll.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Wir nehmen erst einmal drei Fragen.

Abg. **Barbara Wittig** (Berichterstatterin – SPD-Fraktion): Ich beginne mit zwei ganz wichtigen Fragen, die ich den Befürwortern des „Wahlrechts von Geburt an“ stellen möchte. Meine erste Frage geht dahin, dass es sowohl in unseren Fraktionen, aber auch bei den Experten Befürworter und Ablehner gibt. Einer der Vorwürfe ist, dass das „Wahlrecht von Geburt an“ verfassungswidrig sei. Deshalb meine erste Frage an die Befürworter: Wie entkräften Sie diesen Vorwurf der Verfassungswidrigkeit? Die zweite, auch grundsätzliche, Frage geht ebenfalls an die Befürworter: Wie sollten Ihrer Meinung nach die Wahlgrundsätze eingehalten werden, ich beziehe mich

hierbei auf die unmittelbare, die freie, die gleiche und die geheime Wahl, wenn wir es mit einem „Wahlrecht von Geburt an“ zu tun haben? Von den rein praktischen Fragen würde ich eine dritte anschließen, die sich auch an die Befürworter richtet: Kann und darf der Gesetzgeber unterstellen, dass der gesetzliche Vertreter bei der nicht kontrollierbaren Ausübung des „Wahlrechts von Geburt an“ das Wohl des Kindes wirklich im Auge hat?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank für diese ersten drei Fragen. Ich möchte an Frau Philipp auch die Bitte richten, wenn Sie mehr als drei Fragen haben, dann erst einmal diese drei unterzubringen. Bitte schön, Frau Beatrix Philipp.

Abg. **Beatrix Philipp** (Berichterstatterin - CDU/CSU-Fraktion): Frau Vorsitzende, ich würde vorschlagen, dass die Fragen, die auf der Hand liegen und die uns fast einigen, erst beantwortet würden. Vielleicht ergeben sich für die zweite Runde andere Fragen daraus.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich frage trotzdem die übrigen Berichterstatter der ersten Runde, ob sie auch der Meinung sind, dass wir das vorausschicken können? Ich sehe allgemeines Kopfnicken, also verfahren wir so. Ich bitte diejenigen, die der Initiative befürwortend gegenüberstehen, auf diese Fragen einzugehen. Wer macht den Anfang? Herr Kollege Dr. Nees, bitte.

SV **Dr. Albin Nees** (Präsident Deutscher Familienverband e.V., Staatssekretär a. D., Sächsisches Sozialministerium): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, die erste Frage lautete: Wie ist der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit zu entkräften? Wenn ich über den Punkt „Wahlrecht von Geburt an“ rede, beginne ich immer mit Art. 20 des Grundgesetzes (GG) und weise darauf hin, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Dabei frage ich: Wer gehört denn zum Volk? Die Antwort ist völlig eindeutig: Alle Staatsbürger sind mit dem gemeint, was unter „Volk“ in Art. 20 GG zu verstehen ist. Im Art. 38 Abs. 1 GG steht, dass die Wahl z. B. allgemein ist, d. h. jedem Staatsbürger zusteht. Demgegenüber formuliert dann aber der Art. 38 Abs. 2 GG völlig überraschend, dass nur derjenige wahlberechtigt ist, der 18 Lebensjahre hinter sich hat. Für mich stellt sich die Frage, ob es sich um verfassungswidriges Verfassungsrecht handelt. Das ist im Übrigen der

Zusammenhang, in dem ich das erste Mal von diesem Gedanken des „Wahlrechts von Geburt an“ gehört habe. Dazu sollten aber die Verfassungsrechtler Näheres sagen.

Die zweite Frage lautete: Wie sollen die Wahlgrundsätze der Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit und Geheimheit eingehalten werden? Ich denke, dass die Gleichheit erst dann eingehalten werden kann, wenn auch das Wahlrecht für jeden einzelnen Staatsbürger gegeben ist. Die Freiheit steht weder hier noch dort zur Debatte, die Unmittelbarkeit nach meiner Auffassung auch nicht. Unmittelbar im Sinne des Verfassungsrechts heißt ja nur, dass nicht Wahlmänner dazwischengeschaltet werden sollen, sondern dass die Wahl direkt erfolgt. Nach meiner Auffassung ist die Gleichheit erst richtig hergestellt, wenn die Wahl auch für jeden Staatsbürger möglich ist. Das Geheime wird eingehalten, wenn man unterstellt, dass die Eltern eine besondere Verantwortung für ihr Kind haben und dass sie nicht irgendwie vor der Öffentlichkeit wählen.

Zur dritten Frage: Kann und darf der Gesetzgeber unterstellen, dass der Vertreter, also die Eltern, das Kindeswohl wirklich im Auge behalten? Ich weise darauf hin, dass der Art. 6 GG diese Unterstellung enthält, sonst würde er nicht formulieren, dass die Eltern das natürliche Recht und die besondere Pflicht haben, für das Kind zu sorgen und es zu erziehen. Der Gesetzgeber darf das genauso unterstellen wie der Verfassungsgesetzgeber. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank, Herr Dr. Nees. Ich muss eine kurze Zwischenfrage stellen. Frau Philipp, Sie meldeten sich sofort, als Herr Dr. Nees zu reden begann. Bezieht sich Ihre Wortmeldung direkt auf das, was er gesagt hat oder können die Befürworter erst einmal auf die Fragen von Kollegin Wittig eingehen und dann wären Sie als Nächste dran? Herr Haupt, ich habe Ihre Wortmeldung gesehen.

Abg. **Klaus Haupt** (Berichterstatter – FDP-Fraktion): Frau Vorsitzende, sind wir uns einig, dass die Berichterstatterrunde dann noch weitergeht?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ja!

Abg. **Klaus Haupt** (Berichterstatter – FDP-Fraktion): Danke schön!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Das ist klar, aber da Frau Philipp sich so dringlich gemeldet hatte, dachte ich, sie wolle noch eine Frage mit einbringen. Dann wäre als Nächste Frau Dr. Peschel-Gutzeit an der Reihe. Bitte schön!

SV **Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit** (Rechtsanwältin, Senatorin a. D., Berlin): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren. Ich möchte mich zu zwei der drei gestellten Fragen äußern, zur ersten und zur zweiten. Sie, Frau Abgeordnete Wittig, haben gefragt, wie die Behauptung, die Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“ sei verfassungswidrig, entkräftet werden kann. Dahinter steht die Vorstellung, die Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“ sei verfassungswidrig oder könne es doch sein. Man muss sich jedoch erst einmal fragen, wie kommen diejenigen, die dieses behaupten, dazu, zu meinen, die Einführung eines Wahlrechts für jeden Deutschen und jede Deutsche von der Geburt an könne gegen die Verfassung verstoßen? Herr Dr. Nees hat bereits darauf hingewiesen, dass in Art. 20 GG die Rede davon ist, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und es gibt keinen Zweifel darüber, dass damit das deutsche Staatsvolk gemeint ist. Das deutsche Staatsvolk setzt sich aus allen deutschen Bundesbürgern zusammen. Die deutsche Staatsbürgerschaft erwirbt man normalerweise mit der Geburt. Das heißt, wir haben in Deutschland, wie übrigens in jedem anderen Land, in dem eine Demokratie herrscht, Staatsbürger von Geburt an. Es bedarf eines besonderen Aktes, trotz Art. 20 Abs. 2 GG zu sagen, von diesem deutschen Staatsvolk sind von der Wahl ausgeschlossen: alle Deutschen von 0 bis 17 Jahren und 364 Tagen. Man kann es auch pointiert formulieren und sagen: Ist etwa in Art. 20 GG mit „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ nur das volljährige Volk gemeint? Davon steht aber nichts in der Verfassung. Also muss man ein bisschen nachforschen, wie kann es überhaupt zu der Idee kommen, eine Einführung des Wahlrechts von Geburt an könne gegen die Verfassung verstoßen? Anders gefragt, hätte diese Einführung nicht längst geschehen müssen, wenn doch alle Staatsgewalt vom deutschen Volke ausgeht?

Wenn ich es richtig sehe, gibt es eigentlich nur zwei Einwendungen, die erhoben werden. Eine Einwendung geht dahin, ein Wahlrecht könne nur derjenige haben, der dieses Wahlrecht auch selbst ausüben kann – also der „Grundsatz der Höchstpersönlichkeit“. Der zweite Einwand geht dahin, ein Wahlrecht könne nur der haben, der eine entsprechende Beurteilungsfähigkeit habe. Wenn man sich diese beiden Grundsätze, als die immer wiederkehrende Metapher aus den Kritiken, ansieht, die wir alle kennen, dann merkt man, dass beide Grundsätze so nicht in der Verfassung stehen. Ein Verstoß gegen geschriebenes Verfassungsrecht würde aus dieser Sicht nicht passieren, wenn man das „Wahlrecht von Geburt an“ einräumen würde. Es wird aber gesagt, die Höchstpersönlichkeit ergebe sich aus einer Auslegung der Verfassung. Das ist natürlich sehr zweifelhaft. In Art. 38 GG, wo die Grundsätze des Wahlrechts genannt sind, die auch Sie, Frau Abgeordnete, in Ihrer zweiten Frage angesprochen haben, steht kein Wort von Höchstpersönlichkeit und auch kein Wort von Beurteilungsfähigkeit. Die Höchstpersönlichkeit wird durch Auslegung ermittelt. Es wird gleichzeitig gesagt, diese Höchstpersönlichkeit schließt eine Stellvertretung aus. Dazu muss man wissen, dass man in anderen alten Demokratien, denen man den Demokratiegehalt unter keinen Umständen absprechen kann, ohne weiteres eine Wahlstimme übertragen kann, z. B. in England. Schon dieses kleine Beispiel zeigt, dass die Frage der Höchstpersönlichkeit, die die Verfassungsliteratur als einen Grundpfeiler der Verfassung ansieht, so ohne weiteres überhaupt nicht zu ermitteln ist. Man kann sich genauso gut ein Wahlrecht vorstellen, das in Stellvertretung, unser Modell ist ja in gesetzlicher, nicht in willkürlicher Stellvertretung, ausgeübt wird. „Proxy vote“ aus Großbritannien zeigt, dass das zumindest von der Idee her ohne weiteres denkbar ist.

Der zweite Einwand ist die Beurteilungsfähigkeit. Ich will mir hier alle Metaphern ersparen, die etwa dahin gehen könnten, wie es denn wohl im Einzelnen mit der Beurteilungsfähigkeit unserer deutschen Bundesbürger bestellt ist. Sondern ich sehe mir an, ob sich dieser Grundsatz aus der Verfassung ergibt. Er ergibt sich - das wissen wir, wenn wir uns Art. 38 GG ansehen - nicht aus der Verfassung, sondern auch hier wird angenommen, die Beurteilungsfähigkeit sei ungeschriebene Voraussetzung für das Wahlrecht, Voraussetzung dafür, dass Bürger sich eine politische Meinung bilden und damit auch ihr Wahlrecht ausüben können. Es wird so argumentiert, unser Grundgesetz gewähre politisches Recht nur den Staatsbürgern

und das seien solche, die einen freien politischen Willen bilden können. Es wird weiter gesagt, dieser Willensbildungsprozess muss eine bestimmte Qualität haben.

Ich bestreite und bezweifle, dass dies wirklich Inhalt des politischen Grundrechts auf Teilnahme an der Wahl ist. Es fehlt auch der Beweis, dass das wirklich so gemeint ist. Ich will noch einmal, wenn Sie erlauben, einen Blick auf das Ende des Lebens werfen. Niemand will das Wahlrecht am Ende des Lebens in Frage stellen, ich auch nicht. Aber alle wissen, dass die Beurteilungsfähigkeit bei vielen Menschen, je älter sie werden, nehmen wir die Grenze 80/90 Jahre, durchaus zweifelhaft werden kann. Trotzdem denkt kein Mensch daran, dieses Wahlrecht einzuschränken. Also kann es mit der konkreten Beurteilungsmöglichkeit und der Fähigkeit, am politischen Diskurs teilzunehmen, in Wirklichkeit nicht so weit her sein.

Ich will einen letzten Sprung machen und fragen, selbst wenn sich diese beiden Grundsätze indirekt aus der Verfassung ergeben sollten, ob es bei einer Abwägung sonstiger Grundrechte dennoch zu dem Ergebnis kommen kann und vielleicht sogar muss, dass andere Grundrechte oder andere Verfassungsgrundsätze überwiegen. Es geht also um Abwägung. Da muss man sich fragen, ob z. B. der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der in Art. 38 GG steht und der im Übrigen als Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 GG verankert ist, nicht massiv verletzt ist, indem wir Menschen von 0 bis 17 Jahren und 364 Tagen ohne jede Begründung pauschal von der Wahl ausschließen: Eine eklatante Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Die Frage ist, ob das nicht viel schwerer wiegt als möglicherweise die Verletzung von Grundsätzen der Höchstpersönlichkeit und Beurteilungsfähigkeit. Auch andere Verfassungsgrundsätze können verletzt sein, ich denke an Art. 20 GG, das Sozialstaatsprinzip, oder Art. 6 Abs. 1 GG, also Förderung der Familie, um nur einige zu nennen. Das heißt, die Notwendigkeit der Abwägung von Grundrechtspositionen führt aus unserer Sicht dazu, dass die Verfassung geradezu danach verlangt, endlich das Wahlrecht von Geburt an einzuführen. Das waren meine Antworten zu den beiden ersten Fragen.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich, Frau Dr. Peschel-Gutzeit. Möchte jetzt noch jemand aus dem Kreise der mutmaßlichen Befürworter zu diesen ersten drei Fragen Stellung nehmen? Herr Prof. Willutzki bitte.

SV **Prof. Siegfried Willutzki** (Ehrevorsitzender Deutscher Familiengerichtstag, Köln): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Ich bin etwas überrascht über die Fragestellung bei Ihrer ersten Frage. Ich meine, sie geht von einer objektiv unrichtigen Prämisse aus. Die Frage Ihrerseits beinhaltet ja: Wäre es mit der Verfassung vereinbar, ein Wahlrecht ab Geburt einzuführen? Ich vertrete wie Frau Dr. Peschel-Gutzeit genau den umgekehrten Standpunkt und gehe davon aus, die Verfassung fordert ein „Wahlrecht von Geburt an“. Ich denke, die unrichtige Fragestellung beruht darauf, dass bisher die Forderung nach Einführung des Wahlrechts ab Geburt in aller Regel familienpolitisch begründet worden ist, und das hat zu diesen Fehlinterpretationen geführt, dass es hier nur darum ginge, der Familie entsprechend der Zahl ihrer Kinder mehr Stimmen zu verschaffen. Das kann nicht der Ansatz sein, sondern es geht hier um eine vernünftig verstandene Kinderpolitik. Es hat sich in der Familiensoziologie der Standpunkt durchgesetzt, dass eine moderne Kinderpolitik nicht mehr allein als eine curativ-advokatorische, d. h. eine, die das besondere Schutzbedürfnis des Kindes betont, verstanden werden darf, sondern, dass es hier darum geht, den emanzipatorischen Ansatz der Kinderpolitik viel stärker herauszustellen. Das bedeutet, wenn man sich die Forschungsergebnisse des Familiensoziologen Kurt Lüscher vor Augen führt, dass es darum geht, Kindern staatsbürgerliche Rechte von Anfang an einzuräumen. Unter diesem Aspekt gesehen, kann Art. 20 Abs. 2 GG in beiden Sätzen, in Satz 1 und Satz 2, nur so verstanden werden, dass in beiden Fällen Kinder ab Geburt zum Staatsvolk zu zählen sind. Man könnte die Einschränkung, die der Art. 38 GG vornimmt, möglicherweise, wie es in den Worten von Herrn Dr. Nees anklang, als verfassungswidriges Verfassungsrecht verstehen. Ich glaube allerdings nicht, dass das Bundesverfassungsgericht diese Auffassung teilen würde, und deshalb meine ich, dass es dringend notwendig wäre, im Interesse der Kinder als Staatsbürger von Geburt an das Wahlrecht so zu gestalten, dass der Art. 38 Abs. 2 GG abgeändert werden und die Altersgrenze von 18 Jahren fallen müsste. Diese Grenze ist nicht zu begründen. Sie ist immer begründet worden mit historischer Prägung und mit sich aus der Natur des Wahlrechts ergebenden Argumenten. Beides halte ich für Leerformeln. Zur historischen Prägung: dann hätten wir auch kein Frauenwahlrecht einführen, auch nicht das Wahlrecht für Männer sukzessive von 25 Jahren zunächst

auf 21 Jahre und dann auf 18 Jahre herabsetzen dürfen. Soweit es um die hergebrachten Grundsätze geht, ist sicherlich darunter zu verstehen, was Frau Dr. Peschel-Gutzeit schon angesprochen hat, die Befähigung eines jungen Menschen zur Einsicht in politische Entscheidungen, die er mit der Wahl trifft. Ich denke, wenn wir uns dazu die entwicklungspsychologischen Untersuchungen ansehen, dann kann man zu Recht die Frage stellen, ob politisches Verständnis bei einem 15/16-Jährigen nicht unter Umständen stärker ausgeprägt ist als bei der Gruppe der über 100-Jährigen, die im Übrigen die am stärksten wachsende Gruppe in unserer Gesellschaft ist. Ich denke, das muss man sich vor Augen halten. Wenn man den Art. 38 GG in Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz bringt, dann ist die Entscheidung, die Altersgrenze im Art. 38 GG fallen zu lassen, schon verfassungsrechtlich vorgegeben und dringend geboten.

Soweit es um die Einhaltung der Wahlgrundsätze geht, habe ich, Frau Vorsitzende, Ihrer Fragestellung mit Vergnügen entnommen, dass Sie einen nicht genannt haben, als Sie die einzelnen Wahlgrundsätze aufgezählt haben, nämlich den, auf den sich die Gegner der Einführung des Wahlrechts ab Geburt am meisten stützen: Die Höchstpersönlichkeit. Das steht auch nicht in der Verfassung, sondern es ist hineininterpretiert worden. Ich meine, dass wir daraus die Konsequenz ziehen können, dass er minderen Rang hat und mit Sicherheit gegenüber dem Grundsatz der Gleichheit zurückstehen muss.

Zu der dritten Fragestellung möchte ich noch etwas sagen, die glaube ich, aus meiner 20-jährigen Tätigkeit als Familienrichter ganz gut beantwortet werden kann. Darf der Gesetzgeber von der Vermutung ausgehen, dass die Eltern das Wohl des Kindes bei der Entscheidung hinreichend beachten? Das Grundgesetz selber, Art. 6 Abs. 2, gewährt den Eltern einen entsprechenden Vertrauensvorschuss, und nur bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist es gestattet, den Eltern dieses Recht zur Vertretung der Kinder zu nehmen. Dies müssen wir uns vor Augen halten, wenn wir den Eltern das Recht zur Stimmabgabe für die kleineren Kinder geben. Wo die Altersgrenze für die unmittelbare Wahlberechtigung und für die Stellvertretung durch die Eltern zu ziehen ist, darüber werden wir uns wohl in einer zweiten Runde unterhalten. Wir müssen davon ausgehen, dass die Eltern die Entscheidung des Gesetzgebers in § 1626 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ernst nehmen, dass auch die Eltern

Fragen, die das Wohl des Kindes berühren, mit den Kindern besprechen und einvernehmliche Lösungen mit ihnen erzielen. Ich frage mich, woher das Misstrauen in diesem Punkt bei der Ausübung des Wahlrechts genommen wird, wenn man auf der anderen Seite in der Frage der Religionsausübung den Eltern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ganz eindeutig das Recht zusteht, für die Kinder stellvertretend tätig zu werden. Das, meine ich, sind Argumente, die das Misstrauen gegenüber den Eltern unbegründet erscheinen lassen. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank! Noch einmal die Bitte an alle, die gesprochen haben, die Mikrophone bitte wieder auszustellen, es wird sonst ein Halleffekt erzeugt. Angesichts der Fülle der Wortmeldungen nehmen wir jetzt mehrere Kollegen nacheinander an die Reihe, zunächst bitte Frau Kollegin Beatrix Philipp. Bitte schön!

Abg. **Beatrix Philipp** (Berichterstatterin - CDU/CSU-Fraktion): Frau Vorsitzende, vielen Dank! Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Pechstein und bitte ihn um eine Stellungnahme zum Argument von Herrn Dr. Nees, wo es um das verfassungswidrige Verfassungsrecht geht, unter Ableitung einer Forderung nach dem Kinderwahlrecht.

An Herrn Prof. Frankenberg eine Frage, da hier der Begriff des Kindeswohls und der elterlichen Sorge eingeführt worden: Ist der Vergleich zulässig oder beschränkt sich beides nicht in seinen Wirkungen nur auf das Kind? Aus der privaten Erfahrung, meine Tochter hat vier Kinder, da frage ich mich jetzt noch zusätzlich, wie die Eltern das hinbekommen, wenn vier Kinder sich nicht einig sind.

An Herrn Prof. Jesse meine Frage: Wie beurteilen Sie den Antrag aus politikwissenschaftlicher Sicht und welche praktischen Umsetzungsprobleme sehen Sie etwa beim gemeinsamen Sorgerecht, das ja unlängst eingeführt worden ist?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke! Alle Gutachter haben die Fragen notiert. Als Nächsten bitte ich den Kollegen Haupt. Bitte schön!

Abg. **Klaus Haupt** (Berichterstatter – FDP-Fraktion): Liebe Kolleginnen und Kollegen. Frau Dr. Peschel-Gutzeit, ich habe an Sie eine erste Frage: Sie teilen sicherlich mit mir die Auffassung, dass gerade bei der Einführung von Rechten häufig das Totschlag-Argument „verfassungswidrig“ gebraucht wurde. Könnten Sie bei den Diskussionen, die dann in der Gesellschaft laufen – abwegig, suspekt, utopisch – einmal darstellen, dass wir es hier mit einem analogen Fall zu tun haben, haben Sie dazu praktische Beispiele?

An Herrn Prof. Willutzki die Frage: Sehen Sie das „Wahlrecht von Geburt an“ im Kontext der Verfassung und können Sie beurteilen, ob es in das Gesamtgefüge passt oder haben Sie andere, ähnliche andere Regelungen in unserem Rechtssystem parat?

Dr. Nees, an Sie als Präsident des Deutschen Familienverbandes würde ich die Frage richten: Wie beurteilen Sie Politik für Familien und Kinder im Allgemeinen? Die Probleme werden heftig diskutiert. Welche Hoffnung verbinden Sie ganz konkret mit einem „Wahlrecht von Geburt an“ und dass gerade in diesem Politikfeld, aber nicht nur in diesem, Änderungen eintreten würden?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Als Nächste bitte Frau Schewe-Gerigk.

Abg. **Irmingard Schewe-Gerigk** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Vorsitzende, lassen Sie mich mit einer Vorbemerkung beginnen. Prof. Willutzki hat gesagt, wir brauchen das Familienwahlrecht, damit wir eine gute Kinderpolitik machen. Ich finde, es wäre für dieses Parlament, das zu 80 Prozent aus Eltern besteht, manche haben bis zu sechs Kinder, ein Armutszeugnis, wenn wir dafür dieses Familienwahlrecht brauchten.

Meine Frage geht an Prof. Frankenberg aber auch an andere: Ich gehe davon aus, dass das Wahlrecht ein höchstpersönliches Recht ist, auch wenn es die Auslegung der Verfassung ist, dass es unveräußerlich und unübertragbar ist. Es ist durchbrochen durch die Briefwahl und durch Wahlhelfer, die aber gerade das ausführen, was die Person sagt. Es ist nicht so, dass diese dann entscheiden.

Deshalb die Frage: Können Eltern tatsächlich treuhänderisch für ihre Kinder dieses Recht ausüben oder kann man eine politische Meinung nicht nur für sich selbst haben? Wir wissen, dass viele Kinder eine andere Meinung haben als die Eltern.

Die zweite Frage: Wie könnte überhaupt sichergestellt werden, dass Eltern auch den tatsächlichen Willen der Kinder zur Geltung bringen, indem sie nicht das wählen, was sie ohnehin schon wählen wollten und dann vielleicht sechs oder sieben Stimmen haben?

Die weitere Frage ist: Entsteht nicht ein Zwei-Klassen-Wahlrecht, das wir eigentlich schon verabschiedet haben, wenn Eltern minderjähriger Kinder plötzlich mehr Stimmen haben als Paare, die sich Kinder gewünscht hätten, oder Eltern, die schon volljährige Kinder haben?

Die dritte Frage geht an Frau Dr. Peschel-Gutzeit. Sie sagen: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. Was ist eigentlich mit Menschen, die keinen eigenen Willen mehr bilden können? Wir lehnen es doch auch ab, dass die Betreuer in den Einrichtungen für die Menschen, für die sie das Betreuungsverhältnis haben, wählen können. Ich würde es analog zu dem sehen, was wir jetzt hier mit den Kindern machen. Deshalb würde ich diese Frage auch gerne von Ihnen beantwortet haben, nämlich, ob Sie wollen, dass demnächst auch die Betreuer für die Betreuten wählen können?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Eine Wortmeldung können wir noch zulassen, das wäre der Kollege Dr. Friedrich, bitte.

Abg. **Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)** (CDU/CSU-Fraktion): Lieber Herr Prof. Willutzki. Glauben Sie, dass es einen Wertungswiderspruch in unserer Rechtsordnung gibt, wenn auf der einen Seite kleine Kinder große Vermögen haben und Dispositionen über diese große Vermögen treffen dürfen, aber auf der anderen Seite kein Recht haben, an der politischen Gestaltung des Rahmens, in dem dieses große Vermögen erhalten bleibt oder vielleicht irgendwann verschwindet, mitzuwirken?

An Herrn Dr. Nees die Frage: Glauben Sie, dass es ein Zufall ist, dass ein Fünftel aller Deutschen ausgeschlossen ist vom Wahlrecht und dass genau dieses Fünftel

eklatant betroffen ist von einer hemmungslosen Verschuldungspolitik der öffentlichen Hand? Sind Sie weiterhin der Auffassung oder stimmen Sie mir zu, dass es auffällig ist, dass eine Nullrunde bei den Renten zu einem Politikum gemacht wird, während eine Nullrunde beim Kindergeld noch nicht einmal in der öffentlichen Diskussion thematisiert wird?

Prof. Meyer, an Sie als Europaexperten die Frage: Verstößt es nicht gegen die Grundrechtscharta der Europäischen Union, in der verboten wird, Menschen wegen ihres Alters zu diskriminieren, dass in Art. 38 Abs. 2 GG alle unter 18-Jährigen ausgeschlossen werden von dem Quasi-Grundrecht Wahlbeteiligung? Es mag Argumente dagegen geben, aber gelten diese Argumente nicht auch für diejenigen ganz am Ende des Lebens, wo die Einsichtsfähigkeit vielleicht auch nur eingeschränkt vorhanden ist? Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank! Ich setze das Einverständnis aller voraus, wenn ich jetzt an die Experten zurückgebe. Da praktisch alle angesprochen waren, nehmen wir diejenigen zuerst, die noch nicht gesprochen haben. Wir fangen mit Herrn Prof. Frankenberg zu den an ihn gerichteten Fragen an. Bitte schön!

SV **Prof. Dr. Günter Frankenberg** (Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren und verehrte Kollegen. Zur ersten Frage, zum Verhältnis von Kindeswohl und elterlicher Sorge: Ich denke, man muss sagen, wenn man im Bilde bleiben will, es geht hier nicht um kindliche oder elterliche Sorge, sondern es geht um Bürgersorge. Das wäre konsequent im Modell. Damit bin ich beim Stichwort. Ich möchte hier etwas kritisieren, nämlich die Firmenwahrheit und auch das demokratische Pathos, mit dem dieser Vorschlag vorgetragen wird: Es wäre schön, wenn alle wählen könnten. Ich denke aber, man muss sich klar fragen: Was wird eigentlich gefordert? Es sind drei Modelle in der Diskussion: das originäre Kinderwahlrecht, das wird nicht ernsthaft vertreten, aber nur das würde etwa den Äußerungen von Prof. Willutzki und auch von Dr. Nees entsprechen. Keiner will aber ernsthaft, dass die Kinder von Geburt an wirklich zur Wahlurne marschieren, weil das natürlich absurd ist, auch wenn das Recht später immer mehr von der Realität

eingeholt werden könnte. Das zweite Modell, das vertreten wird in der Debatte, ist das originäre Elternwahlrecht. Das heißt, Eltern bekommen für jedes Kind automatisch eine zusätzliche Stimme bzw. zwei. Das will auch keiner, weil das ein frontaler Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist, sodass man auch hier sagt, das geht irgendwie nicht. Also führt die Debatte zu einer Lebenslüge. Weil man das originäre verfassungsrechtlich oder praktisch nicht haben kann, sagt man, wir wollen ein derivatives, also ein abgeleitetes Elternrecht. Dann muss man sich fragen, worin besteht diese Ableitung? Was ist das Ergebnis und was ist der Demokratiegewinn für die Kinder? Sie können nicht einen Tag früher wählen, sie haben keine Möglichkeit, ihren Eltern zu sagen, du wählst für mich die NPD und das tust du auch, weil ich etwas anderes wählen will als du. Kein Vater und keine Mutter wird das machen. Die Kinder können die Stimmabgabe durch ihre Eltern überhaupt nicht kontrollieren, d. h. sie haben kein Recht, sondern sie haben eine außerrechtliche Hoffnung, die mit keinerlei Sanktionen verknüpft ist. Soweit das Kindeswohl. Das ist ganz anders im Familienrecht. Deswegen ist der Vergleich schief. Kinder haben beim Elternwahlrecht keine Sanktionsmöglichkeiten, sie haben eigentlich nichts in der Hand. Nun zu den Argumenten, die gewaltig daherkommen – verfassungswidriges Verfassungsrecht. Mir passt am Grundgesetz auch einiges nicht, aber man muss doch sehen, dass der ursprüngliche Verfassungsgesetzgeber gesagt hat, wir wollen das. Man kann nicht für all das, wo Spannungen sind, sagen, es sei verfassungswidriges Verfassungsrecht. Es kommt logisch nur in Betracht bei nachträglichen Verfassungsänderungen, die wirklich fundamental gegen zentrale Normen der Verfassung verstoßen. Dann kann man darüber diskutieren, aber nicht, wenn der Verfassungsgeber ein Dokument entwirft. Dann sind da vielleicht Spannungen enthalten oder Einschränkungen von Prinzipien, aber das ist doch nicht, auch wenn es mir nicht gefällt, gleich verfassungswidrig. Nun zu dem Argument, alle Kinder müssten wählen dürfen, sie gehören doch alle zum Volk: Sicherlich gehören sie zum Volk. Aber das abgeleitete Elternrecht, das meines Erachtens ein verdecktes originäres ist, nimmt sie eigentlich in das Staatsvolk nicht auf. Es gibt ihnen überhaupt kein staatsbürgerliches Recht, sondern es sagt, die Eltern handeln im Sinne der Bürgersorge für ihre Kinder. Das, finde ich, ist eine Falschetikettierung. Man sollte offen sagen: Wir wollen ein zusätzliches Wahlrecht für die Eltern haben, und nicht damit argumentieren, die Kinder müssen doch wählen können. Die Kinder können überhaupt nicht. Im Recht ist es üblich, dass ich von Rechten nur spreche,

wenn ich sie einklagen, wenn ich sie irgendwie kontrollieren kann und wenn das Recht verletzt wird, dass es auch Sanktionen gibt. Das gibt es aber beim Elternwahlrecht nicht. Es gibt nur die Hoffnung, die Eltern werden schon im Interesse des Kindes wählen.

Zum Höchstpersönlichen: Man kann sich darüber streiten, ob der Grundsatz der Höchstpersönlichkeit im Grundgesetz verankert ist, geschrieben sicherlich nicht. Aber ich denke, es gibt auch im Wege der Auslegung die Möglichkeit, dass man aus mehreren Wahlrechtsgrundsätzen einen Gewährleistungsgehalt herausdefiniert. Das ist ein übliches methodisches Verfahren. Man sagt, es gibt eine Schnittmenge aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit und der Geheimheit der Wahl, und wo diese sich kreuzen, kann man sagen, das ist die Vorstellung, die auch unserem Wahlsystem historisch und aktuell zu Grunde liegt: Dass also das Wahlrecht höchstpersönlich ausgeübt wird und dass Wahlrechtsinhaberschaft und -ausübung nicht auseinander fallen. Deswegen finde ich es auch sehr gefährlich zu argumentieren, die Wahlentscheidungen sollen treuhänderisch durch die Eltern wahrgenommen werden, also im Sinne einer Stellvertretung. Das Wahlrecht ist stellvertretungsfeindlich. Wählen ist kein Rechtsgeschäft. Wir sollten es auch nicht um einer guten Sache Willen dazu machen. Der Hinweis auf das Voting bei Proxy ist falsch. Vor allem in Hinblick auf das deutsche Wahlrecht, das sieht man an einzelnen Normen im Bundeswahlgesetz. Der Wahlhelfer entscheidet nicht für den, der wählen soll, sondern er hilft ihm beim Wählen. Dementsprechend müssten wir uns bei den Eltern oder Sorgeberechtigten vorstellen, dass sie beim Wahlakt nur helfen sollen. Damit wären wir wieder beim originären Kinderwahlrecht, das keiner will. Was wir hier präsentiert bekommen, ist ein ganz wichtiges Anliegen, das ist keine Frage. Leider wird es aber auf einem Feld - im Wahlrecht - präsentiert, wo ich es für ganz verfehlt halte. Es ist unpraktisch und unpraktikabel, wenn man es einmal in ein Regelungsmodell übersetzt, und es ist auch verfassungswidrig. Ob es höchstpersönlich ist oder nicht: es ist frontal ein Verstoß gegen die Zählwertgleichheit. Ich argumentiere jetzt gegen mich selbst. Als Vater von fünf Kindern fände ich es toll, wenn ich fünf Stimmen hätte, d. h. sogar sechs, ich könnte in Offenbach die Wahlen bestimmen. Man muss aber sehen, wie gefährlich das ist. Ich behaupte, ich bin ein guter Vater, aber ich finde, es ist falsch, den Eltern jetzt auch noch beim Wählen zusätzliche Macht zu geben. Man kann das auch nicht als demokratisch verkaufen, man muss

ehrlicherweise zugeben, die Kinder werden jetzt unter eine andere Bevormundungsagentur gestellt. Mal ist es der Wahlgesetzgeber, der sagt: Mit 18 Jahren dürft ihr wählen, und jetzt sind es die Eltern. Es ändert sich, demokratisch betrachtet und vom Volk her gesehen, überhaupt nichts.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Als Nächster bitte Prof. Jesse.

SV **Prof. Dr. Eckhard Jesse** (Technische Universität Chemnitz): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten. Von Frau Philipp wurden zwei Fragen an mich gestellt. Zum einen eine Frage, die ich als nebensächlich erachte, nämlich die Frage, wie es organisatorisch mit dem gemeinsamen Sorgerecht bestellt ist. Zum andern eine Frage, wie ich aus politikwissenschaftlicher Sicht zum Familienwahlrecht stehe. Die erste Frage ist leicht organisatorisch zu regeln. Das hängt damit zusammen, den Eltern pro Kind jeweils eine halbe Stimme zu geben. Wenn Eltern ggf. unter 18 Jahre sind, ist das auch komplikationslos regelbar, weil dann die Großeltern die Stimmen abgeben. Das sind Dinge, die völlig vordergründiger Natur sind. Die Gegner des Familienwahlrechts fallen teilweise darauf herein, indem sie diese organisatorischen Aspekte in den Vordergrund stellen. Wenn ein Elternteil Ausländer ist und ein Elternteil Deutscher, wirft dies ebenso wenig Schwierigkeiten auf.

Nun zur Kernfrage: Wie stehe ich aus politikwissenschaftlicher Sicht dazu? Ich stimme dem Kollegen Prof. Frankenberg zu: Das Anliegen ist wichtig. Den demokratischen Faktor darf man nicht vernachlässigen; heutzutage haben wir nur noch 18 Prozent, die keine 18 Jahre alt sind. Vor 50 Jahren waren es 27 bis 28 Prozent. In der Familienpolitik liegt vieles im Argen. Was hindert Sie, meine Damen und Herren, als Abgeordnete daran, eine bessere Familienpolitik zu machen? Was hindert Sie daran, steuerrechtliche Regelungen zu treffen, im Erziehungsurlaub etwas zu ändern oder das Erziehungsgeld stärker anzuheben? Meines Erachtens klaffen die Intentionen und die Auswirkungen völlig auseinander. Was würde sich ändern, wenn wir ein Familienwahlrecht hätten? Nichts, denn die Einführung des Familienwahlrechts würde bedeuten, dass die 18- bis 60-jährigen Frauen und etwa die 20- bis 70-jährigen Männer, sofern sie Kinder haben, zusätzliche Stimmen erhielten. Das Anliegen, dass - angeblich - Kinderrechte stärker zur Geltung

kommen, wird gar nicht erfüllt; die Eltern haben doch das Wahlrecht. Im Übrigen kann man feststellen, dass eine merkwürdige Koalition vorhanden ist bei den Anhängern des Familienwahlrechts. Die einen neigen der Einschätzung zu, die Kinder sollen gefragt werden, schon die 12- bis 14-Jährigen, und die Eltern sollen sich danach richten. Die anderen sagen, familienpolitisch orientiert, allein die Eltern haben „das Sagen“. Meines Erachtens passt beides nicht zusammen. Das Hauptargument unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten ist überhaupt nicht zu rechtfertigen. Wir haben in der Tat eine Dynamik des allgemeinen Wahlrechts, z. B. in Großbritannien. Ich könnte Phasen aufzählen - von 1832 bis 1928, bis das allgemeine Wahlrecht verankert war. Kurioser- oder richtigerweise wurde erst 1948 auch das gleiche Wahlrecht eingeführt - Akademiker und Selbständige haben seither nur eine Stimme. Zurück zu Deutschland: Die Einführung der Briefwahl 1957, die Senkung des Wahlalters 1970, die Etablierung des Wahlrechts für Auslandsdeutsche 1975: Das alles ist sinnvoll.

Aber das, was jetzt vorgesehen ist, passt überhaupt nicht zusammen. Die Höchstpersönlichkeit ist Voraussetzung bei einer demokratischen Wahl. Wir können das Wahlrecht nicht übertragen, das ist nicht möglich. Es gibt ein Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der Allgemeinheit und dem Grundsatz der Gleichheit. Der Grundsatz der Allgemeinheit kann aus sachlichen Erfordernissen durchaus eingeschränkt werden – z. B. Wahlalter erst ab 18 Jahre. Aber der andere Grundsatz der Gleichheit, der in vielen Jahrhunderten durchgesetzt worden ist, darf auf diese Art und Weise nicht ausgehebelt werden. Das erscheint mir ein ganz wichtiger Punkt bei dieser Diskussion zu sein, der häufig vernachlässigt wird. Mir fällt auf, dass eine Reihe von Abgeordneten, die das Familienwahlrecht befürworten, unter der Hand den Schachzug vornehmen und eine Absenkung des Wahlrechts auf 16 oder auf 14 Jahre befürworten. Da sollte man konsequent argumentieren, Herr Prof. Frankenberg hat darauf hingewiesen, und den einen Punkt nicht mit dem anderen vermengen.

Ich möchte auf die folgende Frage zu sprechen kommen: Wie kann man garantieren, dass die Eltern tatsächlich das Wahlvotum der Kinder einhalten? Zunächst einmal: Wenn wir ein Familienwahlrecht haben, ist es gar nicht notwendig, dass die Eltern das Wahlvotum der Kinder berücksichtigen. Wer das aber will, kann das dadurch einhalten, wie es Frau Dr. Peschel-Gutzeit vorgeschlagen hat. Sie meinte, man solle

das Wahlgeheimnis aufheben, die Kinder sollen in die Wahlkabine mitgehen und die Möglichkeit haben, dort zu sehen, ob die Eltern tatsächlich ihre Stimme im Sinne der Kinder abgeben. Ich referiere Sie hier nur. Wenn das, Frau Dr. Peschel-Gutzeit, so ist, müsste man konsequent sein: Senkung des Wahlalters auf 14 oder 16 Jahre. Nur, wenn wir die Volljährigkeit vom Wahlalter trennen, begehen wir einen schweren Fehler: Wir entwerten jetzt das Wahlrecht. Viele von Ihnen wollen das Wahlrecht aufwerten, entwerten es meines Erachtens aber. Der Bürger ist nicht geschäftsfähig unter 18 Jahre, aber er ist wahlmündig mit 16 oder 14 Jahren. Beides passt nicht zusammen. Das Anliegen der Anhänger des Familienwahlrechts, die Familien zu stärken, unterstütze ich völlig. Nur: Es sind verkehrte Methoden. Intention und Auswirkung klaffen auseinander. Die demokratiethoretischen Gesichtspunkte sprechen aus politikwissenschaftlicher Sicht klar dagegen, ein solches Wahlrecht einzuführen. Im Grunde würden die Anhänger des Familienwahlrechts an einen Scheideweg kommen, wenn sie sich klar äußern müssten: Sollen die Familien entscheiden, oder sollen die Kinder befragt werden? Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, das Wahlrecht hätten diejenigen Bürger im Alter zwischen 20 und 70/75 Jahren und nicht die jungen Menschen. Die einzige Möglichkeit, ich teile sie nicht, wäre es, konsequent zu sagen, wir geben denjenigen, die zwischen 18 und 36 Jahre sind, eine zweite Stimme, weil sie nicht zwischen 0 und 18 Jahren wählen konnten. Dann wäre die Höchstpersönlichkeit gewährleistet, und auch das tatsächliche Votum. Dann wäre nicht das Prinzip „one man - one vote“ gefährdet. Ich will aufzeigen, dass das in sich konsequent wäre.

Aber warum ist die Politik nicht in der Lage, eine bessere Familienpolitik zu machen, warum müssen wir eine solche Reform einführen? Die Annahme ist naiv, dass die Bürger sagen, wegen des Familienwahlrechts werde ich eine Partei wählen, die besonders gute Familienpolitik macht. Das kann schon jetzt jeder Bürger. Meines Erachtens ist das zwar keine fixe Idee, aber eine Idee, die in der Sache nicht funktioniert. Ich bin aus zwei Gründen dagegen: erstens aus demokratietheoretischen Überlegungen, und zweitens widerstreitet das ehrenwerte Anliegen den praktischen Konsequenzen. Danke schön!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Es ist bei dieser Anhörung interessant, dass direkt ermuntert wird, weitere Initiativen in irgendeine Richtung zu

ergreifen. Ich wage schon, als Ermunterung an das Parlament, sich andere unkonventionelle Ideen zu überlegen. Als Nächster bitte Herr Prof. Meyer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer (Humboldt-Universität zu Berlin): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Zunächst würde ich die Anhänger des so genannten Kinderwahlrechts davor warnen, sich auf Art. 6 GG zu beziehen: Man sollte Art. 6 Abs. 2 GG zu Ende lesen. Da steht als zweiter Satz: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst obliegende Pflicht, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Wollen Sie ernsthaft, dass über die Ausübung des Wahlrechts für Kinder die staatliche Gemeinschaft wacht? Ich würde den Art. 6 GG hier aus dem Spiel lassen.

Zum Zweiten: Bei der Briefwahl erklärt der Briefwähler, dass er die Wahl selbst getroffen hat. Jeder von uns, wir haben alle schon per Brief gewählt, macht das. Beim Wahlhelfer geht es darum, ob jemand das Wahlrecht, das ihm zusteht, überhaupt ausüben kann. Ist das nicht der Fall, kann er sich einer anderen Person als Wahlhelfer bedienen. Diese muss aber dessen Wahlentscheidung und nicht die eigene Wahlentscheidung realisieren.

Zum Dritten geht es um das Alter. Es ist ein durchaus wichtiger Hinweis, dass mit zunehmendem Alter die Einsichtsfähigkeit in der Regel abnimmt. Aber nur in der Regel. Ernst Jünger hat wahrscheinlich auch noch mit 100 oder 101 Jahren vernünftig wählen können. Ein Zweijähriger aber kann nie vernünftig wählen. Über diesen Unterschied müssen wir uns einig sein. Wir sind uns einig, dass das Wahlrecht zu Recht aberkannt wird, wenn eine „Entmündigung“ oder eine Einweisung in die psychiatrische Klinik vorliegt. Die Frau Abgeordnete hat mit Recht darauf hingewiesen, dass kein Mensch zweifelt, dass der Entmündigte nicht wählen kann. Warum eigentlich nicht? Er bleibt Mitglied des deutschen Volkes, wenn Sie auf Art. 20 GG rekurren. Art. 20 GG ist freilich keine Definitionsnorm, sondern macht klar, dass die Legitimationsgrundlage des Staates das Volk ist, nicht eine Herrscherfamilie oder eine Aristokratie, sondern das Volk. Es sagt aber nicht, wer zum Volk gehört, das ist Aufgabe der unterverfassungsrechtlichen Normen.

Die Frage, wer wählen darf, ist eine Frage des Wahlgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl, noch nicht eine Frage der Gleichheit der Wahl. Die Allgemeinheit der Wahl

ist der dynamischste der fünf Wahlgrundsätze. Es ist mehrmals gesagt worden: Das Wahlalter ist kontinuierlich gesenkt worden, die Frauen wurden in das Wahlrecht einbezogen und den Auslandsdeutschen wurde das Wahlrecht eingeräumt. Auch Frau Dr. Peschel-Gutzeit sprach in ihren schriftlichen Ausführungen vom dynamischen Charakter der Allgemeinheit der Wahl.

Das Problem ist, wie man das richtige Wahlalter festsetzt und warum es bei 18 Jahre festgesetzt ist? Das Wahlalter war in Deutschland schon einmal entkoppelt von der Volljährigkeit, nämlich unter der Weimarer Verfassung. Sie legte das Wahlalter mit 20 Jahren fest, während die volle Geschäftsfähigkeit mit 21 Jahren erreicht war. Die beiden Dinge haben tatsächlich nichts miteinander zu tun. Bei der Volljährigkeit geht es darum, ob jemand in der Lage sein soll, sich selbst zu binden. Beim Wahlakt geht es nicht darum, sich selbst zu binden, sondern an einer Massenentscheidung teilzunehmen oder nicht teilzunehmen. Das ist ein großer Unterschied.

Ich erlaube mir einen frontalen Angriff gegen die Vertreter des „Wahlrechts von Geburt an“. Was Sie wollen, ist kein Kinderwahlrecht, sondern Sie wollen ein Pluralwahlrecht für Eltern, ein doppeltes oder mehrfaches Wahlrecht, zu dem guten Zweck einer vernünftigeren Familienpolitik. Wir haben gehört, dass im Bundestag eine Menge Eltern sitzen und gleichwohl ist die Staatsverschuldung weiter vorangeschritten. Die Frage, die ich nicht beantworten, nur stellen will, liegt also nahe, ob das Pluralstimmrecht überhaupt etwas bringen würde. Dass sie ein Pluralwahlrecht wollen, lässt sich auch nachweisen. Wenn Sie in die Begründung des Antrags sehen, dann finden Sie auf Seite 3 unten den Satz: „Dabei ist anders als bei anderen Überlegungen zur Ausweitung des Wahlrechts nicht von einer grundsätzlichen Verschiebung innerhalb des parteipolitischen Spektrums auszugehen“. Was ist das für ein Argument? Sie wollen irgendjemandem ein Wahlrecht geben und kalkulieren dabei, hat das Auswirkungen auf die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments? Das passt nicht zusammen. Wenn Sie wirklich für ein Kinderwahlrecht oder ein Wahlrecht von Geburt eintreten, hätten sie konsequenterweise sagen müssen, ich gehe mit dem Wahlalter so tief, wie es irgendwie vertretbar ist. Ich darf die politischen Parteien daran erinnern, dass Sie in Ihren eigenen Statuten den 16-Jährigen politischen Verstand attestieren, weil Sie diese nämlich mitstimmen lassen. Ich würde sogar bis 14 Jahre gehen, denn der 14-Jährige ist z. B. schon religionsmündig. Er ist auch grundsätzlich strafmündig. Darunter wird man generell nicht gehen können. Das müsste man sich, wenn man

wirklich ein Kinderwahlrecht haben will, auf die Fahne schreiben, damit man von den 20 v. H. Wahlunmündigen herunterkommen will. Das will man aber nicht. Man will - nur verbrämt - ein originäres plurales Elternwahlrecht. Ein weiterer Nachweis. Die ganzen Wahlgrundsätze beziehen sich in Ihrem Konzept nicht auf den Inhaber des Wahlrechts, sondern auf den Inhaber des Wahlausübungsrechts. Die Geheimheit der Wahl und die Unmittelbarkeit kommen ihm zugute und nicht dem, der das Wahlrecht hat. Art. 38 GG aber sagt, die Unmittelbarkeit der Wahl ist die Unmittelbarkeit für den, der wählt und nicht für den, der vielleicht für ihn wählt, und das vielleicht noch nicht einmal in seinem Sinne, weil der Einjährige gar keinen Sinn erklären kann und die Meinung des Jugendlichen irrelevant ist.

Ich will nicht darüber streiten, ob „höchstpersönlich“ in der Verfassung steht, es steht mit Sicherheit nicht darin, noch ob es der richtige Terminus ist. Ich will aber dafür streiten, dass ein Pluralwahlrecht gegen einen fundamentalen Grundsatz unserer Demokratie verstößt. Die Demokratie zielt auf absolute Gleichheit in den politischen Rechten, sie basiert auf dieser absoluten Gleichheit. Alle Pluralstimmrechte oder Bevorzugungen im Stimmrecht hatten durchaus einen vernünftigen Grund, dagegen hat sich der strikte Gleichheitssatz durchgesetzt. Nehmen Sie das preußische Drei-Klassen-Wahlrecht. Das hatte durchaus einen rationalen Grund, nämlich zu sagen, dass derjenige, der durch seine Steuern am meisten zum Staat beiträgt, das höchste Stimmgewicht haben soll. So unvernünftig war das nicht. Aber die Demokratie hat sich dagegen durchgesetzt. Heute kommt es überhaupt nicht darauf an, ob jemand Steuern zahlt oder nicht, sondern es ist ein Anspruch, den er als Demokrat hat. Den hat er genauso wie Herr Krupp, der in Essen in der ersten und zweiten Klasse alleine wählen konnte, weil er so viele Steuern zahlte. Da die Gleichheit der Wahl so fundamental mit unserem Demokratieprinzip verbunden ist, bedeutete eine entsprechende Änderung des Art. 38 GG einen Verstoß gegen Art. 79 Abs. 3 GG. Danke!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank! Ich gehe jetzt nicht mehr der Reihe nach, sondern gebe Prof. Pechstein das Wort, der noch nicht gesprochen hat, aber als Erster in der zweiten Runde gefragt worden ist. Danach kommen Herr Dr. Nees, Frau Dr. Peschel-Gutzeit und Herr Prof. Willutzki. Herr Prof. Pechstein bitte.

SV Prof. Dr. jur. Matthias Pechstein (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder):
Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete, meine sehr verehrten Damen und Herren. Mir wurden zwei Fragen gestellt, die mit der These, dass Art. 38 Abs. 2 GG mit seiner Altersbegrenzung verfassungswidrig sei, zu tun haben und darüber hinaus, ob das Grundgesetz nicht sogar ein Gebot zur Einführung eines entsprechenden Familienwahlrechts enthalte. Ich sehe die familienpolitische Funktionalität eines solchen Familienwahlrechts insgesamt positiver als Herr Prof. Jesse. Ich könnte mir schon vorstellen, dass die Parteien entsprechend mit ihrem Politikangebot auf Stimmenfang gingen und dementsprechend die Belange von Familien, die in unserer Rechtsordnung strukturell zu kurz kommen, besser berücksichtigen würden. Ich glaube nur, dass sich zunächst die Befürworter dieses Wahlrechts selbst keinen Gefallen tun, wenn sie Argumente heranziehen, die ganz eindeutig neben der Sache liegen. Die Behauptung, dass Art. 38 Abs. 2 GG mit seiner Altersbegrenzung ein verfassungswidriger Verfassungsrechtssatz sei, hätte natürlich eine ungeheuerliche Konsequenz, denn das würde bedeuten, dass alle Wahlen seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes unter verfassungswidrigen Bedingungen stattgefunden hätten. Dabei müsste man sich fragen, ob alle Gesetze, die seither unter der Geltung des Grundgesetzes verabschiedet wurden, nicht null und nichtig sind. Dann wären wir ein Rechtsstaat ohne Recht. Man wird diese These so nicht vertreten können. Es handelt sich aber um eine spezialgesetzliche Regelung im Hinblick auf die Allgemeinheit der Wahl, die dementsprechend auf der gleichen normativen Ebene diesen Satz einschränkt. Das Verfassungsgericht hat das auch schon wiederholt absegnet.

Das Zweite ist, ob das Grundgesetz nicht vielleicht eine entsprechende Forderung zur Einführung des Familienwahlrechts enthält. Auch da kann ich unterstreichen, was Herr Kollege Meyer schon zum Volksbegriff gesagt hat. Aus dem Satz „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ lässt sich dieses sicherlich als verfassungsrechtliches Gebot nicht ableiten. Dies wäre auch eine Forderung, die seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unerledigt im Raum stünde und von daher auch schon nach Sanktionen durch das Verfassungsgericht geschrieen hätte, welche das Verfassungsgericht, das ansonsten zu bestimmten exekutorischen Maßnahmen greift, nicht gezogen hat. Deshalb denke ich, dass sich aus dem Grundgesetz die

Forderung nach der Einführung eines solchen Wahlrechts nicht ableiten lässt. Die Frage, ob es nicht gleichwohl zulässig ist und ob es, aus welchen Erwägungen auch immer, sinnvoll oder politisch wünschenswert sei, das ist eine andere Sache. Zunächst ist bei dieser Diskussion erst einmal der verfassungsrechtliche Maßstab klarzustellen. Hier ist der ungefilterte Zugriff auf die Wahlrechtsgrundsätze verfehlt, vielmehr wäre, so wie der Antrag das auch deutlich macht, hier nicht an eine Änderung des Wahlrechts auf einfachgesetzlicher Grundlage gedacht, sondern es ginge um eine Verfassungsänderung. Eine Verfassungsänderung hat als Maßstab nur Art. 79 Abs. 3 GG. Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Norm, die durch das Verfassungsgericht bislang nur punktuell herangezogen und ausgelegt worden ist. Danach sind nur die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze geschützt, diese dürfen nicht berührt werden. Man kann daher nicht sagen, alle Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 GG sind nicht modifiabel, das ist so sicher nicht richtig, sondern nur das Grundsätzliche an der Demokratie ist unveränderlich. Das heißt, Wahlen müssen sein und müssen irgendwelchen Grundsätzen folgen, um akzeptabel zu sein, das ist unantastbar. Wobei der genaue Gehalt des Grundsatzbestandteils des Demokratiegebotes aus Art. 20 GG im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG liegt, ist vom Bundesverfassungsgericht bislang nicht geklärt worden. Diese Frage kam zwar in anderen Zusammenhängen zur Sprache, die aber hier nicht weiterhelfen. Man muss auch sehen, dass das Verfassungsgericht, etwa in der Entscheidung zum Lauschangriff, gesagt hat, dass noch nicht einmal der Wesensgehalt der Grundrechte das ist, was von Art. 79 Abs. 3 GG geschützt wird, sondern das kann auch weniger sein. Modifiabel sind die Grundsätze des Art. 38 GG sicherlich. Es ist die entscheidende Frage, die in der Tat schwer zu beantworten ist, wie weit eine solche Änderung gehen kann. Insofern würde ich dem Antrag Erfolg wünschen und ihm auch wünschen, dass er letztendlich in Karlsruhe beim Bundesverfassungsgericht landet, damit dieses Gelegenheit bekommt, etwas dazu zu sagen. Die entscheidende Frage ist: Was ist das so Grundsätzliche am Demokratieprinzip, das hiervon unter Umständen störend berührt wird? Da sind wir bei den Punkten, die schon wiederholt genannt worden sind und bei der Frage: Wie steht es mit der Mündigkeit und der Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts? Ich denke, der Punkt der Mündigkeit bedarf noch einmal der Beleuchtung. Das Verfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen anklingen lassen, dass es eine Art Diskursfähigkeit für den politischen Willen seitens des Bürgers für die

politische Willensbildung als Voraussetzung der Wahlentscheidung für sinnvoll hält. Diese Diskursfähigkeit setzt das Grundgesetz in zulässiger Weise mit dem 18. Lebensjahr als gegeben an. Das ist Typisierung der Mündigkeit im Hinblick auf die politische Diskursfähigkeit. Wenn man unter Umständen noch ein oder zwei Jahre heruntergeht, mag das als Verfassungsänderung angehen oder nicht, das interessiert aber hier nicht. Die entscheidende Frage ist: Wie sieht es aus mit den 0- bis 12-Jährigen aus, was ist mit der hier eindeutig fehlenden politischen Mündigkeit, der Nachvollziehbarkeit politischen Geschehens, die Voraussetzung für eine Willensbildung für die Wahlentscheidung ist? Das ist insoweit eindeutig nicht gegeben. Wenn man dabei wieder auf den Stellvertreter abstellt, dann hat man die Fragestellung verfehlt. Mir scheint, dass das Demokratiekonzept des Grundgesetzes – wobei ich zugebe, dass man bei Art. 79 Abs. 3 GG auf schwankendem Boden steht – eigentlich ein Demokratiemodell verfolgt, das von dieser formalisierten Mündigkeit ausgeht, bei dem nach oben hin keine Altersbegrenzung vorhanden ist, nach unten aber gilt, dass sie unter 18 Jahren fehlt. Wenn man sagt, diese Mündigkeit ist Voraussetzung des Wahlrechts, dann sind alle Fragen nach der Höchstpersönlichkeit und der Stellvertretung erledigt. Ich denke, dass dies die entscheidende Frage ist: Was ist das Demokratiekonzept des Grundgesetzes in seinem elementarsten Gehalt? Kann es auch dem Unmündigen das Recht einräumen, zu wählen? Wenn man das tatsächlich bejahen sollte, ist man notwendigerweise bei Stellvertretungsfragen und danach taucht erst die nachfolgende Frage nach der Höchstpersönlichkeit auf. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich. Als Nächster bitte Herr Dr. Nees und danach Frau Dr. Peschel-Gutzeit.

SV **Dr. Albin Nees:** Ich möchte zunächst feststellen, dass ich sehr froh darüber bin, dass alle Sachverständigen sich bisher sehr positiv im Sinne von familienpolitischen Anliegen geäußert haben; dass sie familienpolitische Defizite sehen und anregen, über Wege nachzudenken, wie man diese Defizite beheben soll. Ich bekenne für mich, dass ich nicht verstehe, warum bei der Ausübung des Wahlrechts eine Stellvertretung nicht möglich sein soll. Eltern vertreten ihre Kinder in tausenden von Dingen, Tag für Tag, vom ersten Tag an, Jahr für Jahr. Warum nicht auch in Sachen Wahlrecht? Eltern bestimmen den Wohnsitz des Kindes, sie geben dem Kind einen

Namen, das ist eine höchstpersönliche Entscheidung, die für das Kind getroffen wird. Gerade bei der Wahl, die im Falle des Bundestages alle vier Jahre stattfindet, von der wir wissen, dass leider die Wahlbeteiligung miserabel dünn ist und noch schlechter wäre, wenn nicht viele Anstrengungen unternommen würden, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen ...

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** So miserabel finde ich 79 bis 80 Prozent bei Bundestagswahlen nicht, das wollte ich nur kurz einwenden.

SV **Dr. Albin Nees:** Es gibt aber auch Beispiele, wo die 30 Prozent nicht einmal überschritten wurden, ein Schnitt von 55 Prozent bei sämtlichen Wahlen dürfte das Übliche sein.

Herr Abg. Haupt hatte mich konkret gefragt, welche Hoffnung einer der Familienverbände mit dem „Wahlrecht von Geburt an“ verbindet. Ich möchte ganz offen sagen: Unsere Hoffnung ist natürlich, dass familienpolitische Defizite Schritt für Schritt behoben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1992 in dem so genannten „Trümmerfrauen-Urteil“ und vorher schon in einer langen Kette von Urteilen bestätigt, dass in vielen Rechtsbereichen Defizite bestehen und beim „Trümmerfrauen-Urteil“ gesagt, in jedem weiteren Schritt muss der Gesetzgeber versuchen, im sozialen Sicherungssystem eine größere Familiengerechtigkeit einzuführen. Sie wissen, wozu das geführt hat. Zwei Jahre später ist das Pflegeversicherungsgesetz gekommen, dem genauso später vom Bundesverfassungsgericht eine Familienblindheit bescheinigt wird, wie anderen Gesetzen auch. Als dieses soziale Sicherungssystem entstanden ist, vor über 50 Jahren, gab es den ersten Entwurf von Wilfried Schreiber zum Rentenrecht, der verlangt hat, man müsse nicht nur für die Alten eine bestimmte solidarische Leistung vorsehen, sondern auch für die Kinder. 1955 hat die berühmte „Rothenfelser Denkschrift“ gesagt, um der Subsidiarität willen müsse der Sorgeverband Familie gefördert werden. Es müsse streng darauf geachtet werden, wie sich bestimmte Maßnahmen für oder gegen Familien auswirken. Das Papier hatte eine lange Reihe von Argumenten in dieser Richtung gebracht. Zuletzt ist mir die ausgezeichnete Weihnachtsansprache von Johannes Rau aus dem Jahr 2002 in Erinnerung, wo er sagte, alles müsse daraufhin überprüft werden, ob es der Familie schadet oder nützt.

Dieses alles zu überprüfen ist das, was die Familienverbände erwarten. Zum Beispiel denke ich ganz konkret an das Sozialversicherungsrecht, da darf es nicht sein - es müsste eine Parallele zum Steuerrecht hergestellt werden -, dass auf das Existenzminimum Sozialversicherungsbeiträge erhoben werden. Sozialversicherungsbeiträge zur Rente, wobei der Betreffende, für dessen Bedarf dieses Geld aufzuwenden ist, überhaupt nie etwas davon haben kann. In der Folge muss natürlich auch eine Elternrente eingeführt werden, um diesen Beitrag zu würdigen, den die Eltern zur Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems erbringen. Im Steuerrecht halte ich den Vorschlag für sinnvoll, der sich an das französische System anlehnen würde, dass das Ehegattensplitting durch Elemente eines Familiensplittings ergänzt wird, sodass mindestens ab dem dritten Kind ein Divisor von drei verwendet werden kann.

Das Nächste führt in die Frage, die Herr Dr. Friedrich auch ganz konkret an mich stellte, geht aber auch weiter in das, was Sie, Herr Haupt, gefragt haben. Ich erinnere an das vor 14 Tagen veröffentlichte Papier des Bundesrechnungshofs. Dieter Engels hat dem Bund einige Sünden vorgehalten, die 819 Mrd. Euro Schulden. Wenn man beginnt, die jetzt zurückzuzahlen ohne irgendwelche Neuverschuldungen aufzunehmen und jährlich 10 Mrd. Euro zahlt, so hat er, für 2004 schon mitgerechnet, 85 Jahre zusammengebracht, die man zurückzahlen muss. Wer heute geboren wird, lebt jetzt 85 Jahre lang und muss Jahr für Jahr zurückzahlen. Wer heute 80 Jahre ist, der hat wenig Aussicht, viel von dem Geld zurückzahlen zu müssen. Sie, Herr Dr. Friedrich, hatten gesagt – die öffentliche Hand. Ich habe hier in den Beispielen nur die Beträge genannt, die den Bund angehen. Insgesamt hatten wir Ende 2003 eine Gesamtverschuldung der öffentlichen Haushalte von 1,41 Billionen Euro. Rechnen Sie jetzt noch einmal und bedenken Sie dabei, welche Schwierigkeiten es dem gegenwärtigen Finanzminister macht, mit der für 2004 ursprünglich vorgesehenen Netto-Neuverschuldung zurechtzukommen – er hat überhaupt keine Chancen gesehen, da etwas zu ändern. Deswegen meine ich, müsste die Familienvergessenheit, die Zukunftsvergessenheit der Politik behoben werden und ein Weg ist dieses Wahlrecht von Geburt an. Danke!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Vielen Dank! Ich wollte gerade am Schluss bitten, sich doch mehr auf die Initiative zu beziehen als zum allgemeinen familienpolitischen Diskurs, wo man sehr viel über familienpolitische Vergessenheit

auch über Jahrzehnte sagen könnte. Ich glaube aber, das führt uns zu weit von der eigentlichen zentralen Kernfragestellung ab. Frau Dr. Peschel-Gutzeit bitte als Nächste und danach sage ich noch etwas zur Wortmeldesituation. Bitte schön!

SV Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Vielen Dank Frau Vorsitzende. An mich wurden mehrere Fragen gestellt. Ich beginne mit den relativ einfachen, die Frau Schewe-Gerigk gestellt hat: Was machen wir mit dem Wahlrecht von alten Menschen, die geistig so abgebaut haben, dass ihnen die Beurteilungsfähigkeit fehlt? Ich sehe, Frau Schewe-Gerigk ist nicht mehr da, aber ich beantworte die Frage trotzdem, denn sie ist eine, die immer wieder gestellt wird. Hier gibt es einen gravierenden Unterschied in der Rechtsordnung. Es gibt, anders als es Herr Prof. Meyer erwähnt hat, bei uns schon seit vielen Jahren keine Entmündigung mehr, an die Stelle ist die rechtliche Betreuung getreten. Die rechtliche Betreuung ist selbstverständlich eine, die vom Richter angeordnet und auch wieder aufgehoben wird. Es gibt in der Tat die theoretische Möglichkeit, durch Gerichtsbeschluss einem dementen alten Menschen die gesamte Fähigkeit zu nehmen, sich zu äußern und dieses alles einem Betreuer zu übertragen. Ich sage, es gibt die theoretische Möglichkeit. Seit einigen Jahren bin ich als Anwältin tätig und erlebe sehr wohl Betreuung. Diese Betreuung wird vom Richter ganz konkret beschränkt auf das, wozu es überhaupt Handlungsbedarf gibt. Das sind fast immer die Vermögenssorge und sehr häufig auch die Gesundheitsvorsorge. Mehr aber nicht. Ich habe noch nicht einen einzigen Betreuungsbeschluss eines Amtsgerichts gesehen, in dem steht, diesem rechtlich betreuten Menschen wird die Erledigung aller Angelegenheiten entzogen, bis hin zum Wahlrecht. Deshalb sollte man hier auch von den Fakten ausgehen, wie sich das Betreuungsrecht in der Praxis bewährt hat. Das hat es wirklich. Es ist ein sehr sensibles Recht, es wird punktuell eingesetzt und es wird punktuell auch wieder dem Betreuten die Macht übertragen, wenn die Hauptanliegen geregelt sind. Unsere Rechtsordnung kennt noch einen Entzug, einen wirklichen Entzug des Wahlrechts und zwar durch ein Strafgericht. Ein Strafgericht hat die Macht, unter bestimmten Voraussetzungen einem Straftäter das Wahlrecht zu entziehen, meistens auf Zeit. Auch das ist ein Richterakt. Das heißt, es ist rechtsstaatlich hoch abgesichert, dass ein Mensch, der sich in bestimmter Weise gegen die Gemeinschaft verhalten und gegen sie verstoßen hat, eine Zeitlang an den Wahlen nicht teilnehmen darf. Das alles ist aber kein Argument gegen die von uns vorgebrachten Bedenken gegenüber

der Beurteilungsfähigkeit. Die Rechtsordnung kann mit Menschen, die entweder nicht wählen dürfen oder dazu überhaupt nicht mehr in der Lage sind, in speziellen Gerichtsverfahren umgehen. Das ist hier nicht unsere Frage. Hier geht es darum, dass den Menschen pauschal, ohne dass es irgendwie auf die Belegenheit des jungen Menschen und dessen Fähigkeiten und Beurteilungsmöglichkeiten ankommt, von 0 bis 17 Jahren und 364 Tagen das Wahlrecht durch unsere Verfassung entzogen ist.

Ich möchte auf das eingehen, was Herr Haupt gefragt hat. Da war die heutige Anhörung ein schönes Beispiel. Herr Haupt hat das Wort „Totschlag-Argument“ benutzt, dafür, dass, wie heute sehr häufig wieder angeführt wurde, eine Änderung der Verfassung, wie wir sie anstreben, in sich schon verfassungswidrig sei. Es gab Attribute von „abwegig“ über „naiv“ bis „fixe Idee“ und „neben der Sache“, alles das ist jedes Mal zu hören. Es gibt noch kräftigere Ausdrücke, auch hier – ich habe sie mitgeschrieben. Die, die so etwas vertreten, die müssen - nicht hier, sondern außen - manchmal sogar damit rechnen, dass ihre geistige Gesundheit nicht mehr für gesichert gehalten wird. Aber ich möchte auf das eingehen, was mich Herr Haupt konkret gefragt hat. Wer, wie ich, so lange im politischen Geschäft ist, der weiß, dass bei fast jeder Initiative, die auch etwas mit der Änderung der Verfassung zu tun hat, einem zunächst mit Donnergetöse das Wort „Verfassungswidrigkeit“ entgegengehalten wird. Dann sitzt man dann als Initiatorin unter dem Tisch und sagt: „Um Gottes willen, das wollen wir nicht“.

Ich will Ihnen zwei Beispiele nennen, die ich in meinem eigenen politischen Leben erlebt habe. Das erste stammt aus den 60er Jahren. Damals gab es – übrigens interessant, wenn man sich diese Initiative ansieht – eine Initiative aus der Mitte des Hauses, von Abgeordneten aller Fraktionen getragen, zur Einführung der Teilzeitarbeit und des Familienurlaubs für Beamte und Richter. Was wurde uns sofort entgegengehalten? „Das ist ja verfassungswidrig, wie das gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt, können Sie sich gar nicht vorstellen – die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums!“ Damals war Bundesinnenminister Benda, der spätere Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Er hatte mich damals angerufen und gesagt: „Frau Kollegin, das können Sie doch unmöglich wollen. Sie sägen sich ja den Ast ab, auf dem Sie als Richterin sitzen. Das ist eklatant verfassungswidrig, was Sie

da wollen. Das kann niemals durchgehen.“ Der Vorschlag wurde 1968 Gesetz und inzwischen spricht kein Mensch mehr davon. Die jüngeren Frauen, selbstverständlich auch Männer, nehmen Teilzeiturlaub, machen Teilzeitarbeit und Familienurlaub. Kein Mensch redet mehr von Verfassungswidrigkeit – im Gegenteil, jetzt nach 35 Jahren spricht man ganz offiziell davon, den Art. 33 Abs. 5 GG abzuschaffen. Vor 35 Jahren war davon keine Rede.

Das zweite Beispiel, das ich genauso erlebt habe, stammt aus meiner Mitgliedschaft in der Verfassungskommission, die Anfang der 90er Jahre gleich stark aus dem Bundestag und dem Bundesrat gebildet wurde. Damals ging es um die Ergänzung von Art. 3 Abs. 2 GG – Einführung eines Gleichstellungsgebotes in die Verfassung. Vorsitzender dieser Verfassungskommission war u. a. der Verfassungsrechtler Rupert Scholz. Als wir Justizministerinnen diesen Antrag brachten, war das Erste, was wir hörten: „Das ist so etwas von verfassungswidrig, lassen Sie es. Verfolgen Sie es nicht. Sie machen sich damit lächerlich.“ Inzwischen ist es längst Gesetz. Es steht im Grundgesetz seit 10 Jahren und wir leben ganz gut damit und können uns für viele sonstige weiteren Initiativen auf dieses Gleichstellungsgebot des Grundgesetzes berufen. Man muss dies wissen, es ist die Waffe, die sofort gezückt wird, wenn man sagt: „Möglicherweise muss ein Teil unserer Rechtsordnung geändert werden, weil sie ungerecht und damit verfassungswidrig ist“. Dann haben wir mit diesem Argument zu kämpfen.

Erlauben Sie mir noch zwei Bemerkungen. Herr Prof. Meyer und andere auch haben gefragt, was für einen Gewinn oder Erfolg man durch die Einführung eines „Wahlrechts von Geburt an“ hätte. Das haben fast alle Sachverständigen gefragt. Ich meine, dass eine solche Fragestellung nicht zulässig ist und zwar deswegen nicht: Wenn das Wahlrecht ein Grundrecht ist, dann muss es, wie bei anderen Grundrechten auch, geklärt werden und darf nicht länger ausgeschlossen sein. Auch bei anderen Grundrechten fragt man nicht danach, ob sie einen Gewinn oder Verlust für die Demokratie bedeuten. Ich denke, da muss man vorsichtig sein. Herr Prof. Frankenberg hat gemeint, es sei einfach verfassungswidrig. Das ist eine Behauptung, um die es hier gerade geht.

Als Letztes: Mehrere Sachverständige, ich glaube Herr Prof. Frankenberg und Herr Prof. Meyer, haben gesagt, in Wirklichkeit geht es um ein Wahlrecht für Eltern. Herr Prof. Frankenberg sagte, die Macht der Eltern soll vermehrt werden. Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten und meine Damen und Herren, es wird wirklich misslich, wenn dies als Extrakt all der Überlegungen, die wir und auch viele andere angestellt haben, übrig bliebe. Es geht eben gerade nicht darum. Mir ist kürzlich vorgehalten worden, dass auf diese Weise doch die Singles benachteiligt würden. Da kann man nur sagen, das ist ein merkwürdiger Begriff von Benachteiligung. Zurzeit werden Familien mit zwei oder drei Kindern, die durch die Eltern zwei Wahlstimmen haben, massiv benachteiligt, denn diese beiden Eltern wählen für Geschicke für fünf Menschen. Der Single wählt nur für sich und kann sich voll an der Urne ausdrücken. Das können aber Eltern von Kindern nicht.

Herr Prof. Jesse hat gefragt, was hindert denn den Deutschen Bundestag, alle möglichen Entscheidungen zu treffen, die gerade den Kindern zu Gute kämen? Da kann ich nur sagen: „Ganz einfach. Das Mandat hindert den Abgeordneten. Das Mandat kann nur der Wähler geben.“ Wenn ein Abgeordneter im Dilemma steht, dem Rentner etwas wegzunehmen, der ihm nämlich ein Mandat geben kann, und den Kindern etwas wegzunehmen, die ihm kein Mandat geben können, dann muss er sich ganz klar für seinen Auftraggeber entscheiden. Deswegen denke ich, dies ist eine Frage, die deutlich macht: Das Mandat entscheidet an der Wahlurne. Menschen von 0 bis 17 Jahre können kein Mandat erteilen. Danke!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke schön! Bevor Herr Prof. Willutzki in dieser Runde an die Reihe kommt, wollte ich etwas zur Wortmeldungsfrage sage, weil wir versuchen müssen, alles zeitlich zu gestalten. Frau Deligöz ist jetzt gegangen, deswegen kann sie auch nicht mehr zu Worte kommen. Frau Wittig, Frau Rupprecht, Frau Arndt-Brauer, Herr Stöckel und noch Frau Dümpe-Krüger. Wir müssen alle sehr diszipliniert sein, weil wir den Experten dann noch die Gelegenheit zur Antwort geben müssen; das Ganze bis spätestens 16.15 Uhr. Herr Prof. Willutzki bitte.

SV Prof. Siegfried Willutzki: Ich habe mit Freude von allen Gegnern der Einführung des „Wahlrechts von Geburt an“ gehört, dass das Anliegen sehr begrüßt wurde, dass man aber den Ansatz, der hier gewählt wurde, für verfehlt halte. Da hätte es mich

schon interessiert, zu hören, wie das so positiv aufgefasste Anliegen verfassungsrechtlich zulässig geregelt werden könnte? Ich denke, ein Großteil der Argumentation gegen das Wahlrecht ab Geburt beruht darauf, dass die Argumentation sich rein im familienpolitischen Raum bewegt und viel zu wenig Kinderrechtspolitik berücksichtigt. Ich kann mich nur wiederholen, denn ich meine, gerade wenn man den emanzipatorischen Ansatz wählt, dann gehört, Herr Haupt, einfach das „Wahlrecht von Geburt an“ in den Kontext einer richtig verstandenen demokratischen Verfassung. Das kann man meines Erachtens gar nicht anders lösen. Wir haben hier häufig, insbesondere von Ihnen, Herr Prof. Frankenberg, gehört: „Was Sie hier machen, das ist im Grunde ein Verstoß gegen die Firmenwahrheit, das ist gewissermaßen eine Lebenslüge“, so darf ich Sie zitieren, „was Sie hier mit Ihrem Antrag und mit der Argumentation der Befürworter verfolgen“. Ich meine, wenn Sie den kinderrechtspolitischen Ansatz wählen, dann trägt Ihre Argumentation dagegen nicht mehr. Wenn Sie mit der fehlenden Firmenwahrheit argumentieren, dann meine ich, wir sind ja noch gar nicht zu dem Punkt der Umgestaltung des Wahlrechts gekommen. Es ist nicht so, dass wir jetzt die Altersgrenze 18 Jahre fallen lassen und für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit nun ein Stellvertreterwahlrecht in Form der treuhänderischen Wahrnehmung durch die Eltern einführen wollen. Natürlich, gerade wegen der Diskursfähigkeit, die von Ihnen angemahnt wurde, denke ich, müssen wir das aktive Wahlalter und zwar in der Form der höchstpersönlichen Wahrnehmung, ganz deutlich herabsetzen. Man könnte, wenn man sich entwicklungspsychologische Untersuchungen näher ansieht, durchaus bis auf eine Herabsetzung auf 12 Jahre nachdenken, ohne dass man eine geringere Beurteilungsfähigkeit der Wähler hätte, als bei den über 100-Jährigen. Wenn ich, allein aus taktischen Gründen, für eine Herabsetzung der höchstpersönlichen aktiven Wahlberechtigung auf 14 Jahre plädiere, knüpfe ich an vom Gesetzgeber schon vorgenommene Wertungen an. Das ist einmal die Strafrechtsmündigkeit, die zur Grundlage hat, dass sie mit der Vollendung des 14. Lebensjahres Einsichtsfähigkeit in staatliche Ordnungsprinzipien voraussetzt. Die Gewährung der Teilmündigkeit in Form der Wahl der Religion ab Vollendung des 14. Lebensjahres spricht dafür, dass man bei über 14-Jährigen Beurteilungsfähigkeit zugesteht. Ich vermag nicht einzusehen, dass eine Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europaparlament so unendlich viel größere Schwierigkeiten bereitet als die Wahl der Religion. Darüber hinaus ist es aber so, worauf Frau Dr. Peschel-Gutzeit zu Recht hingewiesen hat,

dass das Wahlrecht ein Grundrecht ist. Unsere Verfassungslehre hat sich, wenn auch in einem schwer gefallenen Prozess, dazu durchgerungen, allen Kindern ab Geburt Grundrechtsmündigkeit zuzugestehen. Wenn das der Fall ist, dann verlangt der Gleichheitsgrundsatz und die Grundrechtsmündigkeit, dass man auch den unter 14-Jährigen das Recht der Beteiligung an staatlichen Entscheidungen durch das Wahlrecht zugesteht und zwar in der Form der treuhänderischen Wahrnehmung durch die Eltern. Herr Prof. Meyer, Sie hatten gesagt, man möge doch den Art. 6 Abs. 2 GG lesen, und darauf verwiesen, dass die Ausübung des pflichtgebundenen Rechtes der Eltern unter der Überwachung durch die staatliche Gemeinschaft stünde. Ich denke, darüber dürfte es gar keinen Zweifel in der Interpretation geben, dass das staatliche Wächteramt nur eingreifen darf in das grundgesetzlich den Eltern gewährte Grundrecht, wenn es um eine Gefährdung des Kindeswohls geht. Der Staat überwacht also nicht die Wahl, sondern er überwacht eine Gefährdung des Kindeswohls. Davon können wir bei dem Zugeständnis, dass die Eltern stellvertretend dieses Wahlrecht ausüben, nicht reden.

Herr Prof. Pechstein, Sie hatten gesagt, wenn dieser Verstoß gegen die Gleichbehandlung aller Staatsbürger, auch der minderjährigen Staatsbürger, so gravierend sei, dann sei es doch überraschend, dass eine fehlende Grundrechtsberücksichtigung bisher noch nicht vom Bundesverfassungsgericht gerügt sei, welches ja doch sehr schnell bei der Hand sei, wenn es darum geht, Grundrechten auch Geltung in der Gesetzgebung zu verschaffen. Ich darf daran erinnern, dass Art. 6 Abs. 5 GG den nichtehelichen Kindern seit Inkrafttreten des Grundgesetzes ein Recht darauf eingeräumt hat, dass die Gesetzgebung ihnen die gleichen Entwicklungschancen und die gleiche Stellung in der Gesellschaft zu verschaffen habe. Darauf haben wir sehr lange warten müssen. Wir haben es im Grunde eigentlich erst 1998 fast umgesetzt. Das Argument überzeugt mich also nicht unbedingt. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich. Wir nehmen einen Strauß von Fragen aus dem Abgeordnetenkreis entgegen und ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, auch diejenigen zu benennen, den Sie direkt ansprechen. Als Nächste bitte Frau Wittig, danach Frau Rupprecht.

Abg. **Barbara Wittig** (Berichterstatterin – SPD-Fraktion): Ich würde gerne Herrn Prof. Meyer noch einmal fragen: Stimmen Sie mir zu, dass das Mandat nicht der Hinderungsgrund sein kann, eine schlechte oder gute Familienpolitik machen zu können? Ich lese den Art. 38 GG, der hier sehr oft zitiert wurde, noch etwas weiter, nämlich dass die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Habe ich da eine falsche Vorstellung?

Die zweite Frage: Sehen Sie eventuell Konflikte innerhalb der Familien auf uns zukommen, wenn wir ein „Wahlrecht von Geburt an“ einführen, etwa in Familien, die 15 bis 18-jährige Kinder haben? Wenn ja, welche könnten das sein?

Meine letzte Frage: Sehen Sie Möglichkeiten, eventuell gegen Nichtwähler vorzugehen? Es könnte ja der paradoxe Fall eintreten, dass die Eltern nicht wählen wollen, der oder die Jugendliche aber schon. Was macht man dann?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Waren die Fragen alle an Herrn Prof. Meyer?

Abg. **Barbara Wittig** (Berichterstatterin – SPD-Fraktion): Ja, alle Fragen an Herrn Prof. Meyer.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Als nächste bitte Frau Abg. Rupprecht.

Abg. **Marlene Rupprecht** (SPD-Fraktion): Frau Vorsitzende, ich muss meine Kollegin, Frau Schewe-Gerigk, korrigieren: Wir hatten zu Beginn der Wahlperiode von 603 Abgeordneten 429 Eltern, das sind 71,1 Prozent, es waren nicht ganz 80 Prozent. Ich denke aber, es ist ein großer Teil, mehr als in der durchschnittlichen Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Das nur in Bezug auf die Zahlen, mit denen man dann hantieren kann.

Sie, Herr Prof. Willutzki, hatten gesagt, dass Familien- und Kinderpolitik laufend vermischt wurde. Das ruft den Eindruck hervor, dass das als identische Menge genommen wird und Familien- und Kinderpolitik gleichgesetzt werden. Meine Frage: Sehen Sie da wirklich einen gravierenden Unterschied in der Argumentation? Wenn Sie aber Kinderpolitik meinen und damit eine Stärkung der Kinderpolitik wollen,

woher nehmen Sie die Legitimation, für Kinder zu sprechen? Es sind heute keine Kinder anwesend, ich sah hier nur ein paar Jugendliche als Zuhörer, leider keine Kinder. Ich bin viel unterwegs und rede mit Kindern. Wie ermitteln Sie die Wünsche der Kinder, dass sie auch so vertreten sein wollen? Wir reden heute über Kinder, nicht über Familien. So habe ich es verstanden, auch wenn der Antrag auf eine Stärkung der Eltern geht. Wie ermitteln Sie also die Wünsche dieser Kinder? Sie sagten auch, dass wir in der Kinderpolitik einen emanzipatorischen Ansatz haben sollten. Ich frage mich, wenn Kinder ernst genommen werden als Subjekte, nicht als Objekte, wir hatten z. B. einen großen Streit, als es um das Gewaltverbot in der Familie ging. Dieses Subjekt Kinder - Kinder haben nämlich einen Anspruch auf gewaltfreie Erziehung und nicht „Kinder sind gewaltfrei zu erziehen“. Wenn wir sie wirklich ernst nehmen, halten Sie dann ein Wahlrecht mit Wahlsenkung bis hin zur Mini-Playback-Show in der Politik für das geeignete Mittel, wenn wir nicht abdriften wollen und lebenswelt-orientiert sind, als Teil einer Partizipation eines Gedankens der Beteiligung? Ist das dann das richtige Mittel, oder ist es nicht wieder von der Erwachsenenwelt her gesehen und nicht aus Kindersicht her? Wo ist die Lebenswelt der Kinder? Man sagt mir: „Ich möchte gefragt werden, wenn die Eltern sich scheiden lassen, wie ich dazu stehe. Ich möchte auch gefragt werden, wenn meine Schule gerichtet wird und wie sie aussehen soll.“ Meine Frage: Ist das das richtige Mittel, die Partizipation von Kindern sicherzustellen? Wenn ich den Antrag nehme, so ist er nicht so formuliert, hier geht es um reines Stellvertreterwahlrecht. Ist es tatsächlich damit getan, dass ich Kinder beteilige, indem ich Eltern mehr Rechte gebe, die sie ja jetzt schon haben? Eltern können jetzt schon wählen. Wie beurteilen Sie das?

Noch etwas dazu, was Frau Kollegin Wittig sagte: Die Bauern wählen mich auch nicht, dennoch setze ich mich für eine nachhaltige Landwirtschaftspolitik ein. Das nur als kleiner Kommentar.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Frau Kollegin Beatrix Philipp als Nächste bitte.

Abg. **Beatrix Philipp** (Berichterstatterin - CDU/CSU-Fraktion): Ich möchte noch einmal nachfragen, wie sichergestellt wird, dass nicht andere Gesichtspunkte oder Politikfelder ausschlaggebend sind? Wenn ich mir überlege, ich würde eine bessere

Frauenpolitik wollen, dann müsste doch konsequenterweise die Abgabe der Stimmen durch Frauen z. B. verdoppelt oder verdreifacht werden. Ist dieser Schluss völlig irre?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Frau Philipp, an wen richten Sie die Frage?

Abg. **Beatrix Philipp** (Berichterstatterin - CDU/CSU-Fraktion): An Herrn Prof. Frankenberg und Herrn Prof. Jesse.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Als Nächste bitte Frau Kollegin Arndt-Brauer.

Abg. **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD-Fraktion): Ich bin normalerweise im Finanzausschuss, ansonsten Mutter von vier Kindern. Ich weiß vom Finanzausschuss, wie schwer es ist, eine gute Familienpolitik zu machen, weil das Geld nicht da ist. Hier wäre eine Möglichkeit, günstig einen neuen Baustein zu setzen. Ich sehe es nur als einen Baustein, nicht als Allheilmittel, deswegen habe ich diesen Antrag unterstützt. Ich hätte ein paar Fragen an Frau Dr. Peschel-Gutzeit: Stimmen Sie mit mir überein, dass es Meinungen gibt, die ein bisschen Angst vor dem Elternwillen am Horizont auftauchen lassen? Nach dem Motto: „Was werden wohl diese bösen Eltern für ihre armen Kinder entscheiden?“ Ich entscheide jeden Tag viel mehr Dinge für meine Kinder und was wichtig für sie ist. Sie, Herr Prof. Willutzki, haben es auch schon angesprochen, da ist das Wahlrecht wirklich nur ein ganz kleines Objekt dieser Entscheidungen. Was ich allerdings in der Diskussion mit Schulklassen und in der Diskussion mit Besuchergruppen erlebe, wo immer die Meinungen geteilt sind, es gibt Befürworter und Gegner, das ist, dass in den Familien sehr wenig über Wahlentscheidung gesprochen wird. Es wird auch sehr wenig diskutiert, warum man dies oder jenes tut und natürlich auch nicht alle zur Wahl gehen, die das tun könnten. Bei der Bundestagswahl mag es noch sein, bei der Kommunal- oder Europawahl haben wir schlechte Ergebnisse. Das heißt, ich würde mir von einem „Wahlrecht von Geburt an“ versprechen, dass es einen Dialog von heranwachsenden Kindern mit ihren Eltern gibt. Ob es dann immer die Wahlentscheidung gibt, die sich alle wünschen, das mag dahingestellt sein. Ich denke aber, das würde uns demokratisch ein Stück voranbringen. Ansonsten habe ich die Befürchtung, dass wir in ein paar Jahren nur noch Politik für die ältere Generation machen. Wir werden Interessenvertreter haben, die immer älter werden, wir werden eine Kurzzeitpolitik

haben, weil es nur noch wichtig ist, ob die Rente sicher ist und nicht, ob wir genug Kindergartenplätze haben. Diese „Lobby“ ist dann nicht mehr da oder wird geringer, weil keine Vertretung dafür in den Parlamenten sitzt. In meinen Augen könnte das passieren.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Bitte behalten Sie alle die Fragen im Gedächtnis, wir müssen sie sammeln. Als Nächste bitte Frau Dümpe-Krüger.

Abg. **Jutta Dümpe-Krüger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen, eine an Frau Dr. Peschel-Gutzeit und eine an Herrn Prof. Jesse. Frau Dr. Peschel-Gutzeit, Sie haben damit argumentiert, dass jetzt Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre und 364 Tage von Wahlen ausgeschlossen sind. Sie begründen auch, dass das ganze Volk gerne bei Wahlen beteiligt sein möchte. Ich frage Sie: Sind Sie nicht der Ansicht, dass durch diesen Vorschlag, so wie er jetzt auf dem Tisch liegt, sich nichts ändert und Kinder und Jugendliche weiterhin 17 Jahre und 364 Tage ausgeschlossen bleiben, weil sie nämlich nicht selbst entscheiden können? Ich möchte auch noch fragen: Wie bringen Sie Ihre Vorstellungen in Einklang mit dem Ansatz, den wir in der Kinder- und Jugendpolitik haben, nämlich der Partizipation des aktiven Einmischens, sich selber engagieren und dem Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche am besten wissen und aus ihrem Augenwinkel sehen, was gut für sie ist?

Herr Prof. Jesse, ich habe in Ihrer Stellungnahme gelesen, dass Sie interessanterweise schreiben, dass das Wahlrecht eine Entwertung erfahren würde, wenn man es auf 16 oder 14 Jahre absenken würde. Ich frage Sie deshalb: Können Sie uns das allen hier näher begründen?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Vielen Dank! Herr Kollege Stöckel bitte.

Abg. **Rolf Stöckel** (SPD-Fraktion): Ich habe eine Frage an die Herren Prof. Frankenberg, Prof. Jesse, Prof. Pechstein, Prof. Willutzki und Frau Dr. Peschel-Gutzeit. Es geht mir um zwei Dinge. Ich kann nicht beurteilen, ob Finanz- oder Familienpolitik besser wäre, wenn das Wahlrecht eingeführt wird. Das interessiert

mich aber weniger. Ich gehe davon aus, dass der Staat nicht fragt, wie das Wahlrecht ausgeübt wird. Ob jemand manipuliert, sich von Wahlwerbung von Parteien beeinflussen lässt oder wie auch immer. Es geht also um die Frage des Rechtes. In diesem Fall um die Frage, wie der Gleichheitsgrundsatz bei Kindern umgesetzt wird, die ja Menschen sind und insofern auch gleiche Rechte haben. Die Frage ist unabhängig davon, es gibt ja auch keine Pflicht für die Eltern zu wählen, wenn sie das Familienwahlrecht/Stellvertreterwahlrecht hätten. Ist es prinzipiell Ihrer Meinung nach vorstellbar, dass die Frage der Wahlausübung, ob das ein Kind oder Jugendlicher macht, wenn er bewusst eine Wahlentscheidung treffen will, die wie auch immer zustande gekommen ist, oder ob das die Eltern machen sollen, die für ihn die gesetzliche Vertretung wahrnehmen, dem Staat oder der Demokratie egal sein kann? Meines Erachtens wäre das ein Weg, tatsächlicher auch aus kinderrechtlicher Sicht ein gleiches Wahlrecht umzusetzen.

Das zweite Argument, das gerade durch eine Frage angesprochen wurde, das aber auch die Jugendverbände sagen, ist der partizipatorische Ansatz, den man bei Jugendlichen und Kindern umsetzen will. Sie sollen eigene Rechte haben. Die gibt es, sogar schon vom Bundestag beschlossen, in gültigen Gesetzen, beim Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kinder und Jugendliche sollen an allen öffentlichen Verfahrensentscheidungen teilnehmen, die sie auch betreffen. Eine Wahlentscheidung würde auch dazu gehören. Wenn wir bei Wahlentscheidungen z.B. an die Staatsverschuldung denken, das haben wir gehört, dann betrifft das Kinder und Jugendliche. Würden Sie da eher sagen, das konterkariert sich, oder würden Sie eher sagen, dass das Wahlrecht ab 0 Jahren eher den Partizipationsgedanken fördert? Ich kenne kein einziges Projekt, wo tatsächlich Kinder und Jugendliche in der Rechtspraxis ihre Interessen umsetzen können. Ich kenne auch kaum eine Einrichtung, Schule oder Kindergarten, wo Jugendliche und Kinder mitbestimmen können. Natürlich sollen sie einbezogen werden, das ist ja auch Gesetz. Diesen Gedanken kann ich mir auch in einer Familie vorstellen. Sind Sie nicht der Meinung, dass im Sinne unserer Demokratie das Recht zu wählen und mitzubestimmen nicht viel wichtiger ist, als die Frage, wie kann man möglichst sicherstellen, dass es eine vernunftbegabte oder urteilsfähige Entscheidung ist, die wir bei niemand kontrollieren oder voraussetzen können?

Die Frage ging an Herrn Prof. Frankenberg, Herrn Prof. Pechstein, Herrn Prof. Jesse, Herrn Prof. Willutzki und Frau Dr. Peschel-Gutzeit.

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke schön! Dann müssen wir bitte sehen, das in aller Kürze zu beantworten. Als Letzter in der Fragerunde der Kollegen bitte ich noch einmal Herrn Haupt und dann kommen wir zur Beantwortung. Bitte schön, Herr Haupt.

Abg. **Klaus Haupt** (Berichterstatter – FDP-Fraktion): Herr Prof. Frankenberg, Sie werden sich nicht wundern, nach unserer Debatte im Deutschen Bundestag, habe ich in der Presse richtig mit Wollust gelesen, dass der Verfassungsrechtler, Herr von Arnim, bei unserer Initiative von einer echten Initiative der Demokratie sprach. Er sagte, das ist eine echte Demokratie-Innovation. Ich muss sagen, er hat Recht. Sie haben ein Problem eröffnet, denn Sie gehen davon aus, dass Rechtsinhaberschaft und Rechtsaustragung einen Widerspruch beinhaltet. Verstehe ich das richtig, dass Sie aufgrund des Widerspruchs eventuell davon ausgehen, dass Kinder als Träger von Grundrechten im Prinzip wegen dieser Diskrepanz auf ihre Grundrechte weiter verzichten sollen?

An Herr Dr. Nees meine Frage: Gibt es in Deutschland praktische Beispiele, wie so etwas gehandhabt wird? Könnten Sie darauf verweisen? Ich werde immer gefragt: Was gibt es im Ausland? Könnten wir bei den Fragen einmal in Deutschland bleiben.

Die letzte Frage geht an Frau Dr. Peschel-Gutzeit: Das Problem Generationengerechtigkeit ist mir heute auch zu kurz gekommen. Trägt diese Initiative, das Grundrecht zu wählen und damit den Grundsatz allgemeiner Wahlen auch wirklich mit Leben zu erfüllen, aus Ihrer Sicht auch dazu bei, dass das Generationenproblem mit beantwortet wird?

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Ich bedanke mich. Wir kommen jetzt zur Antwortrunde. Ich möchte noch etwas sagen, weil wir hier als Abgeordnete sehr von der Frage angerührt sind, was eigentlich die Ausübung des Mandats bedeutet. Ich muss sagen, als ich in den Bundestag kam, habe ich mich mit Ausländerpolitik befasst. Ich bekam Briefe von Leuten, die sagten, Sie haben sich doch wohl

verpflichtet, nur für die Deutschen Politik zu machen. Soviel nur zu der Frage „Mandat“ und welcher Bevölkerungsgruppe man sich mehr oder weniger verpflichtet fühlt.

Die Antwortrunde beginnt mit Herrn Prof. Frankenberg, bitte. Danach gehen wir die Runde durch, da alle gefragt wurden.

SV Prof. Dr. Günter Frankenberg: Zunächst zu Frau Abg. Rupprecht: Ich denke, die Frage ist richtig und wichtig, denn wie gesagt, Kinder sind das eigentliche Thema und nicht die Eltern. Dann muss man auch fragen dürfen, wie ich es in der ersten Runde getan habe, was ist der Rechtsgewinn für Kinder? Wenn unter dem Strich für die Kinder ein symbolisches Recht herauskommt, das ihnen eigentlich nichts gibt, dann muss man Zweifel an dem Projekt haben.

Das Zweite: Frau Abg. Philipp hat gefragt, wie es wäre, wenn man das Frauenwahlrecht verdoppelte. Ich glaube, das Problem ist, wenn man an dem fundamentalen Grundsatz der Gleichheit, auch der Gleichheit der Wahl und den Zählwert Gleichheit der Wahl, rührt, dann kommt man zwangsläufig zu absurden Konsequenzen. Ich sage nicht, dass das hier intendiert worden ist. Ich denke aber, das verweist darauf, dass dieser Grundsatz so fundamental ist. Insofern unterscheide ich mich vielleicht vom Kollegen Prof. Pechstein: die Gleichheit aller Staatsbürger halte ich mit gutem Gewissen, ganz gleich, was andere Staatslehrer sagen mögen, für zentral für unsere Demokratie. Er ist eingelassen in den Art. 20 GG und damit ist er veränderungsfest verbürgt durch den Art. 79 Abs. 3 GG. Selbst wenn man Art. 79 Abs. 3 GG wegdenkt, Frau Dr. Peschel-Gutzeit, ich will kein verfassungsrechtliches Getöse machen, dann muss man sich immer noch fragen, was wäre mit dem Elternwahlrecht gewonnen? Damit kommen wir wieder zur Frage von Frau Philipp zurück: Müssten dann nicht auch andere sagen dürfen, ich hätte auch gerne zwei Stimmen, z. B. die Umweltschützer?

Zur Frage von Herrn Abg. Stöckel: Entspricht nicht das Recht, wenn es wichtiger als die Praktikabilität und Würde ist, dem emanzipatorischen Ansatz, wenn man sagt, jetzt bekommen die Kinder erst einmal das Wahlrecht und dann sehen wir weiter? Ich würde Ihnen Recht geben. Aber sie bekommen es ja nicht. Deswegen finde ich, führt die Trennung von Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübung, wenn sie strikt

durchgehalten wird, - und ich sehe kein Indiz im Antrag, dass das anders sein sollte, - dazu, dass die Kinder nichts bekommen. Sie bekommen ein symbolisches Recht. Ich habe vorhin nicht sagen wollen, dass die Initiatoren den Eltern absichtlich Macht zuspielden. Ich werde so etwas nicht unterstellen. Ich sagte nur, objektiv bekommen die Eltern mehr Macht oder besser gesagt: mehr Verantwortung. Sie werden nämlich der Wahlvormund ihrer Kinder. Das ist eine wichtige Frage. Ich als Vater würde sagen: Ich möchte es nicht tun, obwohl ich glaube, dass ich mit meinen Kindern über Politik reden kann und mir auch zutraue, in Grenzen eine andere Wahlentscheidung zu treffen, wenn das Kind sagt, du wählst jetzt die X-Partei und nicht deine. Ich glaube, ich würde es tun, allerdings nur in Grenzen. Deswegen auch zur Äußerung von Herrn von Arnim: Ich denke, von einer echten Demokratieinnovation kann man nur sprechen, wenn man sagt, es gibt ein originäres Wahlrecht für Kinder. Wir können uns dann über eine Wahlalterbegrenzung unter 18 Jahren verständigen. Das wäre ein Gewinn, das würde das Zurechnungsobjekt „Volk“ ausweiten, das würde eine Debatte in Gang setzen, die vielleicht ganz fruchtbar wäre. Ich glaube aber, das plurale Elternwahlrecht ist keine demokratische Innovation. Wenn Herr von Arnim das darauf bezogen gesagt hat, kann er sich ja auch einmal irren. Wenn Sie am Ende fragen: Wo bleibt das Positive? Positiv wäre meines Erachtens, wenn man das grundsätzliche Anliegen teilt – das tun ja fast alle hier im Raum – also vielleicht über eine Wahlaltersenkung nachdenken. Gibt es nicht angemessene Felder, ich denke an das Renten- und Steuerrecht, die Familienpolitik usw. Ich denke, das Elternwahlrecht ist ein denkbar schlechtes Vehikel für ein so wichtiges Anliegen. Danke schön!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich bedanke mich und gebe an Herrn Prof. Jesse das Wort.

SV **Prof. Dr. Eckhard Jesse:** Meine Damen und Herren, das Familienwahlrecht ist kein Königsweg zur Erreichung wünschenswerter Ziele, sondern ein demokratietheoretischer Irrweg. Ich möchte gerne auf die drei Fragen eingehen.

Frau Philipp, Sie rennen bei mir offene Türen ein. In der Tat können wir nicht eine tatsächliche oder vermeintliche Benachteiligung von Frauen durch eine rechtliche Privilegierung kompensieren. In der Mathematik ergibt zwar minus mal minus - plus,

aber in der Politik ist es eine doppelte Fehlentscheidung. Das scheint mir sehr einleuchtend zu sein, denn sofort würden andere kommen und sagen: Wir sind benachteiligt, wir müssen rechtlich begünstigt werden.

Zu der anderen Frage von Frau Dümpe-Krüger: Ich habe geschrieben und gesagt: Es ist eine Entwertung des Wahlrechts, wenn wir eine Senkung auf 16 oder 14 Jahre vornehmen. Herr Kirchhoff sagt: „Wer lesen kann, kann wählen.“ Herr Prof. Willutzki sagte: „12 Jahre“, Herr Prof. Meyer: „14 Jahre“, und die Grünen sagen: „16 Jahre“. Sollte man aber nicht sagen: Wer Rechte hat, hat auch Pflichten? Herr Prof. Meyer, Sie haben Recht, verfassungsrechtlich besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen der Volljährigkeit und dem Wahlalter. Es scheint mir aber doch ein sinnvoller politischer Zusammenhang zu sein zwischen der einen und der anderen Grenze. Meines Erachtens ist es nicht richtig, zu sagen, das wichtigste staatsbürgerliche Wahlrecht kann ausgeübt werden mit 12 oder 14 Jahren, aber die Volljährigkeit liegt bei 18 Jahren. Wir müssen Folgendes sehen: Erfahrung und Urteilskraft, das sind wichtige Eigenschaften, die Ältere erfüllen. Jüngere haben ein besseres Wissen, aber das allein reicht nicht aus. Die Anhänger des Familienwahlrechts bilden eine sehr heterogene Koalition von „Konservativen“ und „Progressiven“. Im Grunde finden sich hier zwei unterschiedliche Gruppierungen zusammen. Die Einheit besteht nur nach außen hin. Meine Position ist ganz klar: Eine Kopplung zwischen dem Wahlalter und der Volljährigkeit ist nicht wünschenswert.

Zur Frage, was die Partizipation angeht, Herr Stöckel: Das ist nur ein Element, das bei politischen Entscheidungen Berücksichtigung zu finden hat. Es ist eine ganz große Gefahr, wenn wir sagen, wir wollen einerseits ein Familienwahlrecht haben und andererseits ein Kinderwahlrecht - das ist „weder Fisch noch Fleisch“. Wenn wir das wirklich so wollen, wie sich Frau Dr. Peschel-Gutzeit das vorstellt, dass die Kinder in die Wahlkabine gehen und sehen, ob die Eltern ihr Votum ausführen, dann wäre die folgende Schlussfolgerung konsequent: Ab 14 Jahre darf der Jugendliche wählen. Meines Erachtens ist das, was Frau Dr. Peschel-Gutzeit vorschlägt, ein Verstoß gegen das Prinzip der geheimen Wahl. Im Übrigen halte ich die verfassungsrechtlichen Fragen nicht für entscheidend, sondern die politischen: Ist ein Familienwahlrecht sinnvoll, ist es ein Kinderwahlrecht?

Herr Dr. Nees, Ihre Anregung finde ich sehr sympathisch, aber wofür brauchen Sie das Familienwahlrecht? Die Lobby-Arbeit der in sich heterogenen Anhänger des Familienwahlrechts ist beeindruckend, ja bewundernswert. Aber es darf nicht dazu führen, dass wir auf dem Altar des Zeitgeistes rechtsstaatliche Prinzipien opfern. Ich bin klar gegen ein Familienwahlrecht, klar gegen ein Kinderwahlrecht und auch klar gegen die Absenkung des Wahlalters auf 16 oder gar auf 14 Jahre. Danke!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast**: Danke sehr! Als Nächster bitte Herr Prof. Meyer.

SV Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer: Das Mandat ist natürlich kein Hindernis, Frau Wittig, aber Frau Dr. Peschel-Gutzeit hat etwas anderes gemeint. Nämlich, dass die Wahlbewerbung durch die Parteien durch das geforderte Wahlrecht beeinflusst wird, wenn sie wissen, dass es 8 Mio. Familien mit Kindern unter 18 Jahren gibt. Das sind etwa 12 Mio. Stimmen. Das ist mehr, als jede der kleineren Parteien je erreichen kann. Die Parteien werden sich gezwungen sehen, ins Wahlprogramm familienpolitische Innovationen hineinzuschreiben, damit sie von den 12 Mio. Stimmen partizipieren. Das ist der Sinn der Argumentation. Man muss freilich sehen, dass es immer die Möglichkeit gegeben hat, völlig vernachlässigte Politikbereiche auch durch eine eigene Partei durchzusetzen. Nehmen Sie die Grünen. Die Grünen haben in ihrem Ursprung einen bedeutenderen Politikbereich gehabt, den die großen Parteien negiert oder vernachlässigt haben. Deshalb sind sie zu einer Partei geworden. Wenn die Familien das auch so machten, immerhin geht es um 12 Mio. potentielle Stimmen, dann würden sie eine gewichtige Position im Bundestag haben. Da sie es aber nicht machen, zeigt vielleicht, dass die Familienpolitik nur ein Ausschnitt der Gesamtpolitik ist. Wenn hier darauf verwiesen wurde, dass, wer heute geboren ist, 85 Jahre an den aufgehäuften Schulden zu tragen hat, dann frage ich mich, wie wollen die Eltern dann rational stimmen? Sie wollen doch wahrscheinlich, dass ihre eigene Position als Eltern verbessert wird, natürlich auf Kosten von irgendetwas. Das muss geklärt werden. In der Regel läuft es darauf hinaus, dass die Verschuldung noch höher wird. Die Eltern werden nicht sagen, wir werden jetzt zwei Generationen auf alles verzichten, damit die Schulden zurückgezahlt werden und dann unsere

Enkel beginnen können, vernünftige Politik zu betreiben. Die Erwartungen, die mit dieser Wahlrechts-Politik verbunden werden, halte ich daher nicht für sehr realistisch.

Zur zweiten Frage, ob es Konflikte in der Familie geben kann: Die gibt es nur dann, wenn die Eltern bereit sind, mit ihren „Kindern“, d. h. mit den Jugendlichen, zu debattieren. Es kann zu politischen Konflikten kommen, wenn sie sagen, ich mache es aber anders. Das lässt sich leicht umgehen. Es weiß keiner, wie die Eltern stimmen werden, denn sie können jeden Konflikt ausräumen, indem sie sagen, ja, ich mache das schon. Damit ist die Sache erledigt. Konflikte sind denkbar in politisch denkenden und diskutierenden Familien, normalerweise dürfte das aber kein Streitgegenstand in den Familien sein. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke! Herr Dr. Nees bitte.

SV **Dr. Albin Nees:** Zunächst erwarte ich von der Einführung eines Stellvertreterwahlrechts, dass die Eltern mehr als bisher reflektieren, welchen Inhalt und welches Ausmaß elterliche Verantwortung hat. Das wäre ein wichtiger Vorteil, der damit errungen würde. Ich bin sicher, dieses Reflektieren würde bei den Eltern nicht aufhören, sondern würde da erst beginnen und sich bei anderen fortsetzen.

Zur Frage von Herrn Haupt, ob es im Inland praktische Beispiele gibt: Mein Verband hatte im vergangenen Jahr dieses Thema zum Schwerpunktthema gemacht und in diesem Zusammenhang habe ich erfahren, dass in der Diözese Fulda bei den Wahlen zu kirchlichen Gremien, bei den Pfarrgemeinderatswahlen, ein „Wahlrecht von Geburt an“ stellvertretend durch die Eltern wahrgenommen wird. So etwas Ähnliches soll in ganz Österreich auch sein. Mein Wunsch wäre, in den nächsten drei/vier Jahren, zunächst unverbindlich, einen Feldversuch zu machen. In Gemeinden, Städten, Landkreisen und möglichst auch in einem Land einen Feldversuch, damit die Scheu vor diesem Wahlrecht genommen werden kann. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Danke sehr! Herr Professor Pechstein bitte.

SV Prof. Dr. jur. Matthias Pechstein: Vielen Dank! Ich möchte zunächst zum Zusammenhang von Gleichheitssatz und Wahlrecht etwas sagen. Das betrifft zwei Punkte. Zum einen klang hier immer wieder an, dass das geltende Wahlrecht mit der Vorenthaltung der Wahlmöglichkeit für die unter 18-Jährigen einen gleichheitswidrigen Ausschluss dieser Gruppe von der Wahl bedeutet. Das ist in rechtlicher Hinsicht sicherlich ein Missverständnis, denn das Grundgesetz statuiert die Wahlrechtsberechtigung, also die Grundrechtsmündigkeit erst ab dem 18. Lebensjahr. Das heißt, vorher gibt es dieses Grundrecht gar nicht. Insofern lässt sich auch nicht sagen, Kinder müssen, weil sie generell ab Geburt Grundrechtsinhaber sind, auch dieses Grundrecht haben und es würde ihnen in gleichheitsrechtswidriger Weise vorenthalten werden. Nein, dieses Grundrecht entsteht erst mit dem 18. Lebensjahr.

Der zweite Punkt, der den Zusammenhang von Gleichheitssatz und Wahlrecht betrifft - was schon die Kollegen Prof. Meyer und Prof. Frankenberg angesprochen haben - die Frage, ob mit der Einführung eines solchen Wahlrechts ein verdecktes Pluralwahlrecht zustande kommt, was letztlich die Zählwertgleichheit berührt. Wir müssen uns im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG immer bewusst sein, dass über das, was da als Grundsatz, mithin als Maßstab anzulegen ist, keine Klarheit besteht. Herrn Prof. Frankenbergs Meinung, dass auch im Rahmen des Art. 79 Abs. 3 GG diese Zählwertgleichheit der maßgebliche Parameter sei, will ich nicht zwingend bestreiten. Auf der anderen Seite ist die Frage, ob es wirklich mit einem solchen Stellvertreterwahlrecht zu einer Verletzung des Art. 79 Abs. 3 GG kommt. Der Satz, dass es ein verdecktes Pluralwahlrecht sei, ist zunächst erst einmal eine Behauptung. Insofern würde ich mir als Rechtswissenschaftler wirklich ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wünschen. Dann hätten wir genügend Anlass, um uns rechtswissenschaftlich darüber zu streiten.

Zum letzten Punkt, der hier immer wieder anklang, die Auseinandersetzung zwischen Eltern und Kindern. Herr Kollege Meyer hat völlig Recht, das muss kein Problem sein, vor allem wenn man die Stellvertreterlösung wählt, dann geht es die Kinder auch nichts an, wie die Eltern wählen, bis sie 18 Jahre alt sind.

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke schön! Frau Dr. Peschel-Gutzeit bitte.

SV Dr. Lore-Maria Peschel-Gutzeit: Vielen Dank! Frau Vorsitzende. Ich bin zu einigen Punkten gefragt worden, würde aber gerne direkt darauf antworten, was Herr Prof. Pechstein zuletzt sagte. Die Vorstellung, weil in der Verfassung in Art. 38 Abs. 2 GG steht, das Wahlrecht beginnt mit 18 Jahren, beinhaltet zugleich, dass das Grundrecht vorher eben gar nicht besteht, ist sicherlich falsch. Das ist eine Art Zirkelschluss, dem man aber relativ häufig begegnet. Ich darf daran erinnern, dass das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 2 GG innerhalb unserer Verfassung bereits einmal geändert worden ist. Kein Mensch hat danach davon gesprochen, dass plötzlich ein Grundrecht nun den Menschen zugestanden wird, die drei Jahre jünger sind, nachdem sie es vorher nicht hatten, sondern es war eine pragmatische Entscheidung, eine Anpassung an europäische Üblichkeiten der Nachbarländer und mehr. Es ist sicher so, dass die Grundrechte aus Art. 1 und 2 GG den Kindern von Geburt an zustehen. 1968 hat das Bundesverfassungsgericht das entschieden, nachdem bis dahin die Lehre der Verfassungsrechtler gesagt hat, Kinder sind noch nicht Inhaber, d. h. sie können die Grundrechte noch nicht ausüben. So ist der Begriff der Grundrechtsmündigkeit geprägt worden, der so in der Verfassung nicht steht. Kinder sind Inhaber von Grundrechten von Geburt an und wir behaupten, das gilt ebenso für das Grundrecht der Wahl. Wenn Art. 38 Abs. 2 GG sagt, es beginnt mit 18 Jahren, dann kann es sich insoweit um einen Verstoß gegen ein bestehendes Grundrecht handeln.

Ich bin zu zwei Dingen gefragt worden, die ich zusammenfassen will. Erlauben Sie aber, dass ich mich wirklich gegen den immer wieder hier gebrauchten Begriff „Familienwahlrecht“ oder „plurales Elternrecht“ wehre. Das stimmt nicht. Wir fordern ein Recht, das alle anderen haben, alle anderen Deutschen, für die Kinder und davon sprechen wir hier. Wir sagen nur, den Kindern wird es vorenthalten. Ich wurde von Herrn Haupt nach der Generationengerechtigkeit gefragt. Es war in der Tat ein Auslöser mit für diese Initiativen, die wir und einige Befürworter ganz explizit aus diesem Konflikt ziehen. Die Generationengerechtigkeit ist bei uns nicht mehr gewahrt. Das wissen alle, die politisch ehrlich sind. Ich darf in diesem Zusammenhang Roman Herzog zitieren, der weder im Verdacht steht, etwa meiner politischen Richtung anzugehören, noch vom Verfassungsrecht nichts zu verstehen. Er hat vor einiger Zeit gesagt: „Es spricht sehr viel dafür, dass Eltern das Recht

bekommen, für ihre Kinder in Stellvertretung zu wählen, solange sie das nicht selbst können, weil ältere Menschen von der Natur her dazu neigen, Bestehendes zu bewahren und junge Menschen neigen dazu, Dinge auch in Frage zu stellen.“ Wenn nun aber eine Gesellschaft immer älter und die Anzahl der jungen Wähler immer geringer wird, ist die Gefahr sehr groß, dass die nachfolgenden Generationen keine Gerechtigkeit mehr erfahren. Das ist genau der Punkt, den wir zurzeit erleben. Ich bin Ihnen, Herr Prof. Meyer, dankbar, dass Sie ausgeführt haben, dass mein Hinweis auf Art. 38 GG natürlich nicht so gemeint war, dass ein Abgeordneter etwa an Art. 38 Abs. 1 GG vorbei leben soll, selbstverständlich nicht. Das dürfen Sie unterstellen, dass ich das nicht meine.

Noch ein Wort zu dem, worauf Frau Arndt-Brauer hingewiesen hat. Es schimmert durch alles eine Art Angst vor dem Elternwillen durch, dass die Eltern böse sind und die Kinder sowieso nicht zu ihrem Recht kommen. Hier ist schon erwähnt worden, das ist ein durch nichts begründetes Misstrauen gegen die Eltern. Wie Sie richtig gesagt haben, müssen die Eltern ununterbrochen für die Kinder entscheiden und tun es auch. Sie tun es in ganz lebenswichtigen Dingen und die Kinder hängen davon ab, dass die Eltern das richtig machen. Sie sagen, Sie haben Kinder, ich habe auch drei Kinder großgezogen, ich kenne dieses Thema genau. Ich kann deshalb auch dazu antworten, wir haben das Thema der Wahl in unserer Familie immer wieder diskutiert und ich war es, die meine Kinder abwechselnd mit in die Wahlkabine genommen hatte, gegen den Protest von Menschen, die draußen standen. Ich behaupte, das Wahlgeheimnis ist keines, das innerhalb der Familie gilt. Selbstverständlich kann ich meinen Kindern sagen, was ich wähle. Aber was Sie angesprochen haben, ist der ganz entscheidende Fortschritt. Es würde sich, davon sind wir felsenfest überzeugt, die Politikverdrossenheit und die Nichtbereitschaft, sich an öffentlichen Dingen zu beteiligen, ganz sicher entscheidend ändern, wenn Eltern und Kinder gezwungen sind, einen Dialog über die nächsten politischen Entscheidungen zu führen. Das wird nicht mit den Zwei- und Sechsjährigen passieren. Man sehe sich aber heute einmal 10-Jährige an, die werden bereits mit ihren Eltern sprechen und es wird das entstehen, was wir so schmerzlich bei den heute bis zu 18-Jährigen vermissen, ein politisches Bewusstsein. Das Bewusstsein, dass sie mitwirken können und auch müssen. Ich denke, das alleine wäre es wert, darüber nachzudenken. Herr Prof. Pechstein sagt zu Recht, er würde sich wünschen,

dass das Bundesverfassungsgericht Gelegenheit hat, sich zu dieser Frage zu äußern, aber dazu braucht es ein Gesetz. Danke!

Vors. Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast: Danke! Als Letzter, Herr Prof. Willutzki bitte.

SV Prof. Siegfried Willutzki: Es ist mein Schicksal, immer als Letzter im Alphabet dran zu sein, ich betrachte es aber als eine glückliche Fügung, dass nunmehr die beiden Richter in dieser Runde das letzte Wort haben. Das sind wir aus unserer Berufspraxis ja gewöhnt. Ich hoffe, dass das bei Ihnen deshalb auch ein besonderes Gewicht bekommt.

Frau Rupprecht, Sie fragten mich, da ich ja immer betone, dass ich nicht den familienpolitischen, sondern den Ansatz in der Kinderrechtspolitik wähle, woher ich meine Rechtfertigung ableite, für die Kinder zu sprechen. Zunächst einmal, in Übereinstimmung mit Frau Dr. Peschel-Gutzeit: meine Frau und ich haben auch drei Kinder, mit denen wir uns sehr intensiv politisch auseinandergesetzt haben. Bei der Wahl 1972, meine politische Präferenz ist nicht ganz unbekannt, hat mein 6-jähriger Sohn das Barzel-Plakat in das Fenster seines Zimmers gehängt, um deutlich zu machen, dass er sich von seinen Eltern unterscheidet. Im Übrigen aber denke ich, ist es ein Akt der Redlichkeit, wenn man als Experte in einem solchen Expertengespräch gefragt wird, dass man sich auch ein bisschen wissenschaftlich umtut. Die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologen und Soziologen sind nicht aus dem hohlen Bauch genommen, sondern basieren auf empirischen Studien. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Kinderrechtspolitik in Österreich um so unendlich viel schlechter ist als die in der Bundesrepublik Deutschland. Dort haben in einer Studie der Universität Linz, durchgeführt mit 500 13-Jährigen, rund 83 Prozent gesagt, wir möchten gerne über die Angelegenheiten selber per Wahl mitentscheiden können. Sie haben auch sehr deutlich gesagt, welche Bereiche es sind, die vorrangig ihr Interesse finden.

Damit komme ich zu Herrn Stöckel, der emanzipatorische oder partizipatorische Ansatz, den Sie genannt haben, der kann natürlich nur durchgesetzt werden, wenn dieses Recht der Kinder, und zwar als ein Grundrecht von Anfang an - da bin ich mit Frau Dr. Peschel-Gutzeit völlig einer Meinung und unterscheide mich da sehr von

Herrn Prof. Pechstein - so frühzeitig wie möglich gefördert wird. Ebenso wie wir den 14-Jährigen die eigene Entscheidung über die Religionsausübung zugestehen, sie doch selbstverständlich an diese Entscheidung heranzuführen und in der Zwischenzeit durch eine treuhänderische Wahrnehmung durch die Eltern vertreten, erwarten wir nicht auch, dass die Eltern im Bereich der politischen Erziehung entsprechend mitwirken? Das sollte uns Anstoß genug sein, nicht, wie Prof. Jesse, zu sagen, ich bin noch nicht einmal für eine Herabsetzung des Wahlalters, sondern ich bleibe bei 18 Jahren stehen. In dem Zusammenhang, verehrter Herr Prof. Jesse, Sie haben so schön argumentiert, wer wählen darf, muss auch Pflichten übernehmen, das kann ich bei einem Jugendlichen nicht erwarten. Mir ist noch keine gesetzliche Initiative bekannt geworden, Herrn Boris Becker und anderen Steuerflüchtigen das Wahlrecht in Deutschland zu entziehen. Das ist doch die elementare Vernachlässigung staatsbürgerlicher Pflichten. Herr Schröder hat das als ein unpatriotisches Verhalten bezeichnet. Das ist Rhetorik. Wir wollen hier nicht über rhetorische Dinge sprechen, sondern wir wollen darüber sprechen, was gesetzlich an Grundrechten umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund, lieber Herr Haupt, würde ich das Wort von Herrn von Arnim von der Demokratieinnovation gar nicht als so unendlich toll bezeichnen, ich würde die Einführung des Wahlrechts ab Geburt als einen dringend notwendigen Demokratienachvollzug bezeichnen. Vielen Dank!

Vors. **Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast:** Ich darf mich bei allen Auskunftgebenden und Fragenden ganz herzlich bedanken. Gestatten Sie mir zwei Schlussanmerkungen: Sie haben gemerkt, wie durcheinander das Meinungsbild hier ist und wie unterschiedlich und vielfältig, was ja auch schön ist. Eines kann man den Initiatoren aber wirklich bescheinigen: Dass Sie uns einen interessanten Nachmittag beschert haben. Wir fanden es gut. Außerdem darf ich Ihnen noch sagen, ob wir nun Kinder haben oder kinderlos sind und wie viel wir auch darüber nachdenken, ob es so etwas wie delegiertes Wahlrecht geben sollte, wir als Abgeordnete bemühen uns nach Kräften, möglichst viel mit jungen Leuten über Politik zu sprechen. Ob wir das nun an Schulen tun oder ob wir sie hier in das Parlament holen – Jugend und Parlament – oder ob Klassen anreisen, Jugendgruppen, mit denen wir interessante Gespräche führen. Wir bemühen uns redlich und tun das auch weiter mit aller Kraft.

Ich bedanke mich und wünsche uns eine gute schaffensreiche Woche und den angereisten Sachverständigen einen guten Ausklang des Tages und eine sichere Heimfahrt. Vielen Dank für Ihr Kommen.

Ende des Expertengesprächs: 16.20 Uhr